

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

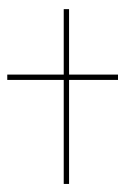
85

Nr. 6

Bielefeld, 29. Juni 2019

## Inhalt

<b>Gesetze / Verordnungen / Andere Normen</b>	Richtlinie für Finanzanlagen zu § 50 Absatz 3 Verwaltungsordnung kameral.....	91
Richtlinie für Finanzanlagen zu § 49 Verwal- tungsordnung Doppische Fassung.....	86	Steuerrichtlinie der Ev. Kirche von Westfalen... 95



**Ist jemand in Christus,  
so ist er eine neue Kreatur;  
das Alte ist vergangen,  
siehe, Neues ist geworden.**  
(2. Korinther 5,17)

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat unseren Bruder

### Superintendent

**F r a n k M i l l r a t h**

\* 5. Juni 1964 † 8. Juni 2019

im Alter von 55 Jahren nach schwerer Krankheit aus der Zeit zu sich in die Ewigkeit gerufen.

Wir sind traurig, dass er nicht mehr bei uns ist, und getrost in der Gewissheit, dass er in der Liebe Gottes geborgen bleibt.

Frank Millrath wurde in Gelsenkirchen geboren. Durch den Kirchlichen Unterricht und sein Engagement in der Jugendarbeit seiner Heimatkirchengemeinde und des CVJM wuchs er in den christlichen Glauben hinein bis hin zu seinem Entschluss, Theologie zu studieren. Nach dem Studium in Wuppertal, Marburg und Bochum führten ihn Vikariat und Hilfsdienst zunächst nach Gladbeck-Brauck. Im Januar 1995 wurde er zum Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen ordiniert und im August 1996 in die Pfarrstelle der Johanneskirche im Hammer Norden gewählt, wo er 17 Jahre mit hohem Einsatz in der Gemeinde gewirkt hat. Nach seiner Wahl zum Superintendenten übernahm Frank Millrath im Dezember 2013 die Leitungsverantwortung im Ev. Kirchenkreis Hamm, die er bis zuletzt innehatte.

Als Gemeindepfarrer und Superintendent hinterlässt Frank Millrath im Kirchenkreis Hamm segensreiche und prägende Spuren. Er hat sich mit allen Kräften und mit seiner unverwechselbar echten, unverstellten Art in den Dienst Jesu Christi gestellt und sich spürbar mit diesem Dienst identifiziert. Die Menschen in der Gemeinde und im Kirchenkreis, ebenso seine Kolleginnen und Kollegen im Pfarrdienst wie im Superintendentenamts haben ihn von Herzen gemocht und überaus geschätzt. Das Evangelium in Wort und Klang war die lebendige Kraftquelle seines Wirkens, und die Verkündigung des Evangeliums war von Jugend an seine große Leidenschaft und seine besondere Gabe. Die Jugend- und Kulturarbeit in Hamm hat er intensiv gefördert. Mit Frank Millrath verliert die Evangelische Kirche von Westfalen eine liebenswerte und aufrechte Persönlichkeit und einen originellen Boten Gottes, dem wir in tiefer Dankbarkeit für seinen Dienst verbunden sind und bleiben.

Im Vertrauen auf Gott, der aus dem Tod ins Leben ruft, der Leben schafft und vollendet, nehmen wir Abschied von Frank Millrath. Wir denken an seine Familie und alle, die ihm nahe und in Liebe verbunden waren. In Gottes liebender Hand bleiben die Lebenden und die Toten für immer verbunden – an der Seite Jesu Christi, der verheißt: „Ich lebe, und ihr sollt auch leben.“

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Das Landeskirchenamt**

Dr. h.c. Annette Kurschus  
Präses

Änderung der Richtlinien gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 4 Finanzausgleichsgesetz für die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle.....	102
--	-----

### Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht.....	102
I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 7 Absatz 6.....	102
II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 20 Absatz 6.....	102
III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Lehrkräfte in der Pflege	103
IV. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Bereitschaftsdienstent- gelte.....	105

### Satzungen / Verträge

Satzung der Zentralfriedhofskommission Müns- ter.....	108
--	-----

### Urkunden

Veränderung der Gemeindegrenzen der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Bladenhorst-Zion und der Evangelischen Paulus-Kirchenge- meinde Castrop.....	112
Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kir- chengemeinde Heepen.....	112
Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Christus- Kirchengemeinde Siegen.....	113
Errichtung und Bestimmung des Stellenumfan- ges der 5. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchen- kreis Schwelm.....	113
Bestimmung des Stellenumfanges der 9. Kreis- pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Soest- Arnsberg.....	113

Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarr- stelle der Ev. Kirchengemeinde Herdecke...	113
Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarr- stelle der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Münster.....	114
Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarr- stelle der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten.....	114

### Bekanntmachungen

Kollektenplan für das Jahr 2020.....	114
Siegel der Ev. Epiphanius-Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Ev. Kirchenkreis Gelsenkir- chen.....	117

### Personalnachrichten

Berufungen in den Probedienst.....	118
Berufungen.....	118
Beurlaubungen.....	118
Ruhestand.....	118
Todesfälle.....	118

### Stellenangebote

Pfarrstellen.....	118
Evangelische Kirche von Westfalen.....	118
Superintendentenstellen.....	118
Kreispfarrstellen.....	118
Gemeindepfarrstellen.....	118
Sonstige Stellen.....	119
B-Kirchenmusikstelle in Coesfeld.....	119

## Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

### Richtlinie für Finanzanlagen zu § 49 Verwaltungsordnung Doppische Fassung

Vom 11. Juni 2019

Auf Grund von § 146 Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Landeskirchenamt die folgende Durchführungsbestimmung beschlossen:

#### § 1

#### Neufassung der Richtlinie für Finanzanlagen zu § 49 Verwaltungsordnung Doppische Fassung

Die Richtlinie für Finanzanlagen zu § 49 Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 (KABl. 2016 S. 317), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung Doppische Fassung vom 20. Dezember 2018 (KABl. 2019 S. 2), wird wie folgt neu gefasst:

#### „Richtlinie für Finanzanlagen zu § 49 Verwaltungsordnung Doppische Fassung

- I. Zielsetzung
  - I.1 Ziel dieser Richtlinie ist, das gesamte Geldvermögen der kirchlichen Körperschaften

dem kirchlichen Auftrag entsprechend anzulegen und zu verwalten. <sup>2</sup>Die Richtlinie regelt die Anlage von Guthaben und Depotwerten bei Banken, Vermögensverwaltern und Investmentgesellschaften (Finanzanlagen).

- I.2 Die Anlagestrategie ist darauf ausgerichtet,
- a) eine möglichst große Sicherheit bei angemessener Rentabilität und notwendiger Liquidität der Finanzanlagen zu erreichen; die Strategie folgt der Maßgabe „Sicherheit vor Ertrag“,
  - b) nachhaltig im Sinne der Grundsätze aus dem „Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche, EKD-Texte 113“ (EKD-Leitfaden) in der jeweils aktuellen Fassung zu sein.
- I.3 <sup>1</sup>Kirchliche Finanzanlagen sollen durch Geldinstitute verwaltet werden, die einem Einlagensicherungsfonds angehören und die glaubhaft die Kriterien der Nachhaltigkeit bestätigen. <sup>2</sup>Bei privatwirtschaftlichen Kreditinstituten ist zu überprüfen, ob die Einlagensumme der Körperschaft durch den Einlagensicherungsfonds ausreichend abgedeckt ist. <sup>3</sup>Werden Vermögensverwalter, Fondsgesellschaften oder Portfoliomanager beauftragt, sollen die Anlagegrundsätze als Vertragsbestandteil oder in die Anlagebedingungen einbezogen sein. <sup>4</sup>Über die Einhaltung der Richtlinie sollen die Geldinstitute mindestens jährlich berichten.

## II. Anlagerestriktionen

### II.1 Anlagestrategie

<sup>1</sup>Grundsätzlich verfolgen die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die kirchlichen Verbände und die Landeskirche (Evangelische Kirche von Westfalen) eine defensive und langfristige Anlagestrategie. <sup>2</sup>Auf eine ausgewogene Streuung der Risiken ist zu achten. <sup>3</sup>Kurzfristiges Ausnutzen von Marktschwankungen soll nicht angestrebt werden. <sup>4</sup>Die Basiswährung ist Euro, der Fremdwährungsanteil soll 30 % der gesamten Finanzanlagen nicht übersteigen.

### II.2 Anlageklassen

- a) Folgende Grenzen werden festgelegt:
  - (1) Liquidität bis zu 100%**  
– kurzfristige Anlagen –  
(z. B. Girokonto, Tagesgeldkonto, Geldmarktfonds, Festgelder, Kündigungsgelder)
  - (2) Ertragswerte bis zu 100%**  
– mittel- und langfristige Anlagen –  
(z. B. Wachstumssparen, Jahrgelder, Sparbriefe, verzinsliche Wertpapiere, Rentenanteile in gemischten gemanagten Mandaten, Mikrofinanzfonds)

### **(3) Substanzwerte bis zu 30 %**

– Beteiligung an der Substanz eines Unternehmens –  
(z. B. Aktienfonds, Aktienanteile in gemischten Anlageformen, Aktienanteile in gemischten gemanagten Mandaten)

### **(4) Sachwerte bis zu 20 %**

(z. B. offene Immobilienfonds)

### **(5) Rohstoffe bis zu 5 %**

(z. B. Rohstofffonds)

- b) <sup>1</sup>Das kurzfristige Überschreiten der Grenzen für Substanzwerte, Sachwerte und Rohstoffe infolge von Kursgewinnen oder anderen passiven Vorgängen ist zulässig. <sup>2</sup>Bei einem passiven Überschreiten der Grenzen sind spätestens nach einem Zeitraum von sechs Monaten entsprechende Maßnahmen im Sinne der Zielsetzung dieser Richtlinie zu ergreifen.

### II.3 Risikoklassen

- a) Unter Berücksichtigung der Grenzen für Anlageklassen sind die gesamten Finanzanlagen so zu strukturieren, dass folgende Grenzen in den jeweiligen Risikoklassen (Beschreibung siehe Anlage „Risikoklassen“) eingehalten werden:
  - (1) Risikoklasse 1 bis zu 100 %
  - (2) Risikoklasse 2 bis zu 100 %
  - (3) Risikoklasse 3 bis zu 30 %
  - (4) Risikoklasse 4 bis zu 0 %
  - (5) Risikoklasse 5 bis zu 0 %
- b) Für die Zuordnung der Risikoklasse soll auf die an den Finanzmärkten geltende standardisierte Risikoklasseneinstufung zurückgegriffen werden (Beschreibung siehe Anlage „Risikoklassen“).
- c) <sup>1</sup>Bei den im Bestand gehaltenen Anleihen soll die Einschätzung von internationalen Rating-Agenturen hinzugezogen werden, wenn keine Risikoklasse vorliegt. <sup>2</sup>Die Ratings sind regelmäßig (mindestens jährlich) zu überprüfen und müssen mindestens „Investment-Grade“ sein. <sup>3</sup>Bei einer drohenden passiven Überschreitung sind unverzüglich entsprechende Maßnahmen im Sinne der Zielsetzung dieser Richtlinie zu ergreifen.
- d) <sup>1</sup>Sobald die stetige Überprüfung der Grenzen eine Überschreitung erkennbar werden lässt, sind entsprechende Maßnahmen im Sinne der Zielsetzung dieser Richtlinie zu ergreifen. <sup>2</sup>Das Überschreiten der Grenzen infolge von passiven Vorgängen gilt bis zu 5 % der

Summe der gesamten Finanzanlagen für einen Zeitraum von 6 Monaten als zulässig.

#### II.4 Ausnahmen

- a) Absicherungsgeschäfte in Form von Optionen und Futures sind unabhängig von den genannten Grenzen in den jeweiligen Risikoklassen in verwalteten Mandaten (Publikums-, Spezialfonds, Vermögensverwaltungen) erlaubt.
- b) <sup>1</sup>Geschäfte zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken bei der Darlehensaufnahme sind in Form von Caps und Swaps möglich. <sup>2</sup>Diese Geschäfte sind nur in Verbindung mit dem Darlehen zulässig und sind bei vorzeitiger Ablösung aufzulösen.

#### II.5 Nachhaltigkeit

- a) <sup>1</sup>Der Mindeststandard für eine nachhaltige Anlage richtet sich nach den Grundsätzen des EKD-Leitfadens in der jeweils aktuellen Fassung. <sup>2</sup>Die

Prüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeit kann sich am Nachhaltigkeitsfilter der Bank für Kirche und Diakonie eG orientieren; für die Auswertung der Nachhaltigkeitskriterien bedient sich die Bank für Kirche und Diakonie eG einer externen Research-Agentur. <sup>3</sup>Andere nachvollziehbare nachhaltige Konzepte müssen die Grundsätze des EKD-Leitfadens erfüllen.

- b) Auch bei der Investition in Publikums- und Spezialfonds sowie in Vermögensverwaltungen ist sicherzustellen, dass ein Investmentansatz verfolgt wird, der den Grundsätzen des EKD-Leitfadens entspricht.
- c) Investitionen in anderen Anlageklassen als unter II.2 erwähnt und für die zurzeit keine oder nur unzureichende Aussagen über den Grad der Nachhaltigkeit möglich sind, werden auf maximal 5 % der Finanzanlagen beschränkt.

## Anlage „Risikoklassen“

Anteil an den gesamten Finanzanlagen	Risikogehalt der Geldanlage	Gängige Einstufung der Risikoklasse	Beispielhafte Anlageformen (dient der Orientierung, wenn weder eine wAI noch ein Risikoindikator nach MiFID vorliegt)
bis zu 100 %	geringes Risiko	1. deutscher Banken 2. nach EU-Normierung Einstufung Risikoklasse laut EU-Gesetzgebung <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Fondsanlagen               <ul style="list-style-type: none"> <li>– wAI = wesentliche Anlegerinformationen –</li> </ul> </li> <li>- weitere Anlageformen               <ul style="list-style-type: none"> <li>– Risikoindikator nach MIFID –</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einlagen bei Banken mit Einlagensicherung</li> <li>- Bundesfinanzierungsschätze</li> <li>- Geldmarktfonds</li> <li>- verzinsliche Wertpapiere mit sehr guter Bonität („Investment-Grade“)</li> </ul>
bis zu 100 %	mäßiges Risiko	Risikoscheu (Risikoklasse 2) = <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sicherheitsbedürfnisse überwiegen Liquiditätsbedarf und Renditeerwartung, höhere Rendite als bei konservativer Risikobereitschaft gewünscht; Toleranz gegenüber geringen bis mäßigen Kursschwankungen.</li> <li>2. Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 4“ in den wAI bzw. dem MiFID-Risikoindikator „3 und 4“.</li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- verzinsliche Wertpapiere mit guter Bonität („Investment-Grade“)</li> <li>- europäische Rentenfonds</li> <li>- globale Rentenfonds</li> <li>- gemischte Publikums-, Spezialfonds, Vermögensverwaltungen, mit defensiver Ausrichtung (Aktienanteil bis zu 35 %)</li> <li>- gemischte Anlagen mit Wertsicherungsstrategie</li> <li>- strukturierte Wertpapiere mit Kapitalgarantie von Emittenten bzw. Garantiegebern mit guter Bonität („Investment-Grade“)</li> <li>- Garantiefonds</li> <li>- Mikrofinanzfonds</li> <li>- offene Immobilienfonds</li> </ul>

<b>bis zu 30 %</b> <b>Hinweis:</b> <b>maximal 35 %</b> <b>bei passiver</b> <b>Überschrei-</b> <b>tung</b>	<b>erhöhtes</b> <b>Risiko</b>	Risikobereit (Risikoklasse 3) = 1. Sicherheit und Liquidität werden höherer Renditeerwartung untergeordnet; langfristig rendite-/kursgewinnorientiert; Toleranz gegenüber mäßigen bis teilweise starken Kursschwankungen und gegebenenfalls Kapitalverlusten. 2. Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 6“ in den wAI bzw. dem MiFID-Risikoindikator „5“.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- verzinsliche Wertpapiere mit mittlerer Bonität („<i>Investment-Grade</i>“)</li> <li>- gemischte Publikums-, Spezialfonds, Vermögensverwaltungen mit ausgewogener bis offensiver Ausrichtung (Aktienanteil über 35 %)</li> <li>- Aktienfonds mit europäischen und internationalen Standardaktien</li> <li>- strukturierte Wertpapiere ohne Kapitalgarantie von Emittenten mit guter Bonität („<i>Investment-Grade</i>“)</li> <li>- Genossenschaftsanteile deutscher Volks- und Raiffeisenbanken</li> <li>- Rohstofffonds</li> </ul>
<b>0 %</b> <b>Hinweis:</b> <b>maximal 5 %</b> <b>bei passiver</b> <b>Überschrei-</b> <b>tung</b>	<b>hohes</b> <b>Risiko</b>	Spekulativ (Risikoklasse 4) = 1. Streben nach kurzfristig hohen Renditechancen überwiegt Sicherheits- und Liquiditätsaspekte. Inkaufnahme von erheblichen Kursschwankungen und Kapitalverlusten. 2. Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 7“ in den wAI bzw. dem MiFID-Risikoindikator „6“.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- verzinsliche Wertpapiere mit mittlerer und schlechter Bonität („<i>Non Investment-Grade</i>“)</li> <li>- Einzelaktien</li> <li>- Spezialitätenfonds (z. B. Aktienfonds Emerging Markets)</li> <li>- Fondsanlagen mit hohen Risiken</li> </ul>
<b>0 %</b>	<b>sehr hohes</b> <b>Risiko</b>	Hochspekulativ (Risikoklasse 5) = 1. Nutzung höchster Renditechancen bei hohem Risiko unter Inkaufnahme von Totalverlusten. 2. Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 7“ in den wAI bzw. dem MiFID-Risikoindikator „7“.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- direkt gehaltene Optionen, Optionsscheine und Future</li> <li>- direkter oder indirekter Erwerb von Hedge- bzw. Dachhedge-Fonds</li> <li>- Private-Equity-Anlagen</li> <li>- geschlossene Immobilienbeteiligungen</li> </ul>

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Bielefeld, 11. Juni 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 900.15/01



## Richtlinie für Finanzanlagen zu § 50 Absatz 3 Verwaltungsordnung kameral

Vom 11. Juni 2019

Auf Grund von § 144 Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Landeskirchenamt die folgende Durchführungsbestimmung beschlossen:

### § 1

#### Neufassung der Richtlinie für Finanzanlagen zu § 50 Absatz 3 Verwaltungsordnung kameral

Die Richtlinie für Finanzanlagen zu § 50 Absatz 3 Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001 (KABl. 2001 S. 137, 239), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnung kameral vom 20. Dezember 2018 (KABl. 2019 S. 6), wird wie folgt neu gefasst:

#### „Richtlinie für Finanzanlagen zu § 50 Absatz 3 Verwaltungsordnung kameral

##### I. Zielsetzung

- I.1 <sup>1</sup>Ziel dieser Richtlinie ist, das gesamte Geldvermögen der kirchlichen Körperschaften dem kirchlichen Auftrag entsprechend anzulegen und zu verwalten. <sup>2</sup>Die Richtlinie regelt die Anlage von Guthaben und Depotwerten bei Banken, Vermögensverwaltern und Investmentgesellschaften (Finanzanlagen).
- I.2 Die Anlagestrategie ist darauf ausgerichtet,
- a) eine möglichst große Sicherheit bei angemessener Rentabilität und notwendiger Liquidität der Finanzanlagen zu erreichen; die Strategie folgt der Maßgabe „Sicherheit vor Ertrag“,
  - b) nachhaltig im Sinne der Grundsätze aus dem „Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche, EKD-Texte 113“ (EKD-Leitfaden) in der jeweils aktuellen Fassung zu sein.
- I.3 <sup>1</sup>Kirchliche Finanzanlagen sollen durch Geldinstitute verwaltet werden, die einem Einlagensicherungsfonds angehören und die glaubhaft die Kriterien der Nachhaltigkeit bestätigen. <sup>2</sup>Bei privatwirtschaftlichen Kreditinstituten ist zu überprüfen, ob die Einlagensumme der Körperschaft durch den Einlagensicherungsfonds ausreichend abgedeckt ist. <sup>3</sup>Werden Vermögensverwalter,

Fondsgesellschaften oder Portfoliomanager beauftragt, sollen die Anlagegrundsätze als Vertragsbestandteil oder in die Anlagebedingungen einbezogen sein. <sup>4</sup>Über die Einhaltung der Richtlinie sollen die Geldinstitute mindestens jährlich berichten.

##### II. Anlagerestriktionen

###### II.1 Anlagestrategie

<sup>1</sup>Grundsätzlich verfolgen die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die kirchlichen Verbände und die Landeskirche (Evangelische Kirche von Westfalen) eine defensive und langfristige Anlagestrategie. <sup>2</sup>Auf eine ausgewogene Streuung der Risiken ist zu achten. <sup>3</sup>Kurzfristiges Ausnutzen von Marktschwankungen soll nicht angestrebt werden. <sup>4</sup>Die Basiswährung ist Euro, der Fremdwährungsanteil soll 30 % der gesamten Finanzanlagen nicht übersteigen.

###### II.2 Anlageklassen

a) Folgende Grenzen werden festgelegt:

**(1) Liquidität bis zu 100%**

– kurzfristige Anlagen –  
(z. B. Girokonto, Tagesgeldkonto, Geldmarktfonds, Festgelder, Kündigungsgelder)

**(2) Ertragswerte bis zu 100%**

– mittel- und langfristige Anlagen –  
(z. B. Wachstumssparen, Jahresgelder, Sparbriefe, verzinsliche Wertpapiere, Rentenanteile in gemischten gemanagten Mandaten, Mikrofinanzfonds)

**(3) Substanzwerte bis zu 30 %**

– Beteiligung an der Substanz eines Unternehmens –  
(z. B. Aktienfonds, Aktienanteile in gemischten Anlageformen, Aktienanteile in gemischten gemanagten Mandaten)

**(4) Sachwerte bis zu 20 %**

(z. B. offene Immobilienfonds)

**(5) Rohstoffe bis zu 5 %**

(z. B. Rohstofffonds)

b) <sup>1</sup>Das kurzfristige Überschreiten der Grenzen für Substanzwerte, Sachwerte und Rohstoffe infolge von Kursgewinnen oder anderen passiven Vorgängen ist zulässig. <sup>2</sup>Bei einem passiven Überschreiten der Grenzen sind spätestens nach einem Zeitraum von sechs Monaten entsprechende Maßnahmen im Sinne der Zielsetzung dieser Richtlinie zu ergreifen.

###### II.3 Risikoklassen

a) Unter Berücksichtigung der Grenzen für Anlageklassen sind die gesamten Finanzanlagen so zu strukturieren, dass folgende Grenzen in den jeweiligen Risikoklassen (Beschreibung sie-

he Anlage „Risikoklassen“) eingehalten werden:

- (1) Risikoklasse 1 bis zu 100 %
- (2) Risikoklasse 2 bis zu 100 %
- (3) Risikoklasse 3 bis zu 30 %
- (4) Risikoklasse 4 bis zu 0 %
- (5) Risikoklasse 5 bis zu 0 %

- b) Für die Zuordnung der Risikoklasse soll auf die an den Finanzmärkten geltende standardisierte Risikoklasseneinstufung zurückgegriffen werden (Beschreibung siehe Anlage „Risikoklassen“).
- c) <sup>1</sup>Bei den im Bestand gehaltenen Anleihen soll die Einschätzung von internationalen Rating-Agenturen hinzugezogen werden, wenn keine Risikoklasse vorliegt. <sup>2</sup>Die Ratings sind regelmäßig (mindestens jährlich) zu überprüfen und müssen mindestens „Investment-Grade“ sein. <sup>3</sup>Bei einer drohenden passiven Überschreitung sind unverzüglich entsprechende Maßnahmen im Sinne der Zielsetzung dieser Richtlinie zu ergreifen.
- d) <sup>1</sup>Sobald die stetige Überprüfung der Grenzen eine Überschreitung erkennbar werden lässt, sind entsprechende Maßnahmen im Sinne der Zielsetzung dieser Richtlinie zu ergreifen. <sup>2</sup>Das Überschreiten der Grenzen infolge von passiven Vorgängen gilt bis zu 5 % der Summe der gesamten Finanzanlagen für einen Zeitraum von 6 Monaten als zulässig.

#### II.4 Ausnahmen

- a) Absicherungsgeschäfte in Form von Optionen und Futures sind unabhängig

von den genannten Grenzen in den jeweiligen Risikoklassen in verwalteten Mandaten (Publikums-, Spezialfonds, Vermögensverwaltungen) erlaubt.

- b) <sup>1</sup>Geschäfte zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken bei der Darlehensaufnahme sind in Form von Caps und Swaps möglich. <sup>2</sup>Diese Geschäfte sind nur in Verbindung mit dem Darlehen zulässig und sind bei vorzeitiger Ablösung aufzulösen.

#### II.5 Nachhaltigkeit

- a) <sup>1</sup>Der Mindeststandard für eine nachhaltige Anlage richtet sich nach den Grundsätzen des EKD-Leitfadens in der jeweils aktuellen Fassung. <sup>2</sup>Die Prüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeit kann sich am Nachhaltigkeitsfilter der Bank für Kirche und Diakonie eG orientieren; für die Auswertung der Nachhaltigkeitskriterien bedient sich die Bank für Kirche und Diakonie eG einer externen Research-Agentur. <sup>3</sup>Andere nachvollziehbare nachhaltige Konzepte müssen die Grundsätze des EKD-Leitfadens erfüllen.
- b) Auch bei der Investition in Publikums- und Spezialfonds sowie in Vermögensverwaltungen ist sicherzustellen, dass ein Investmentansatz verfolgt wird, der den Grundsätzen des EKD-Leitfadens entspricht.
- c) Investitionen in anderen Anlageklassen als unter II.2 erwähnt und für die zurzeit keine oder nur unzureichende Aussagen über den Grad der Nachhaltigkeit möglich sind, werden auf maximal 5 % der Finanzanlagen beschränkt.



## Anlage „Risikoklassen“

Anteil an den gesamten Finanzanlagen	Risikogehalt der Geldanlage	Gängige Einstufung der Risikoklasse	Beispielhafte Anlageformen (dient der Orientierung, wenn weder eine wAI noch ein Risikoindikator nach MiFID vorliegt)
bis zu 100 %	geringes Risiko	1. deutscher Banken 2. nach EU-Normierung Einstufung Risikoklasse laut EU-Gesetzgebung <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Fondsanlagen               <ul style="list-style-type: none"> <li>– wAI = wesentliche Anlegerinformationen –</li> </ul> </li> <li>- weitere Anlageformen               <ul style="list-style-type: none"> <li>– Risikoindikator nach MIFID –</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einlagen bei Banken mit Einlagensicherung</li> <li>- Bundesfinanzierungsschätze</li> <li>- Geldmarktfonds</li> <li>- verzinsliche Wertpapiere mit sehr guter Bonität („Investment-Grade“)</li> </ul>
bis zu 100 %	mäßiges Risiko	Risikoscheu (Risikoklasse 2) = <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sicherheitsbedürfnisse überwiegen Liquiditätsbedarf und Renditeerwartung, höhere Rendite als bei konservativer Risikobereitschaft gewünscht; Toleranz gegenüber geringen bis mäßigen Kursschwankungen.</li> <li>2. Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 4“ in den wAI bzw. dem MiFID-Risikoindikator „3 und 4“.</li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- verzinsliche Wertpapiere mit guter Bonität („Investment-Grade“)</li> <li>- europäische Rentenfonds</li> <li>- globale Rentenfonds</li> <li>- gemischte Publikums-, Spezialfonds, Vermögensverwaltungen, mit defensiver Ausrichtung (Aktienanteil bis zu 35 %)</li> <li>- gemischte Anlagen mit Wertsicherungsstrategie</li> <li>- strukturierte Wertpapiere mit Kapitalgarantie von Emittenten bzw. Garantiegebern mit guter Bonität („Investment-Grade“)</li> <li>- Garantiefonds</li> <li>- Mikrofinanzfonds</li> <li>- offene Immobilienfonds</li> </ul>

<b>bis zu 30 %</b> <b>Hinweis:</b> <b>maximal 35 %</b> <b>bei passiver</b> <b>Überschrei-</b> <b>tung</b>	<b>erhöhtes</b> <b>Risiko</b>	Risikobereit (Risikoklasse 3) = 1. Sicherheit und Liquidität werden höherer Renditeerwartung untergeordnet; langfristig rendite-/kursgewinnorientiert; Toleranz gegenüber mäßigen bis teilweise starken Kursschwankungen und gegebenenfalls Kapitalverlusten. 2. Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 6“ in den wAI bzw. dem MiFID-Risikoindikator „5“.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- verzinsliche Wertpapiere mit mittlerer Bonität („<i>Investment-Grade</i>“)</li> <li>- gemischte Publikums-, Spezialfonds, Vermögensverwaltungen mit ausgewogener bis offensiver Ausrichtung (Aktienanteil über 35 %)</li> <li>- Aktienfonds mit europäischen und internationalen Standardaktien</li> <li>- strukturierte Wertpapiere ohne Kapitalgarantie von Emittenten mit guter Bonität („<i>Investment-Grade</i>“)</li> <li>- Genossenschaftsanteile deutscher Volks- und Raiffeisenbanken</li> <li>- Rohstofffonds</li> </ul>
<b>0 %</b> <b>Hinweis:</b> <b>maximal 5 %</b> <b>bei passiver</b> <b>Überschrei-</b> <b>tung</b>	<b>hohes</b> <b>Risiko</b>	Spekulativ (Risikoklasse 4) = 1. Streben nach kurzfristig hohen Renditechancen überwiegt Sicherheits- und Liquiditätsaspekte. Inkaufnahme von erheblichen Kursschwankungen und Kapitalverlusten. 2. Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 7“ in den wAI bzw. dem MiFID-Risikoindikator „6“.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- verzinsliche Wertpapiere mit mittlerer und schlechter Bonität („<i>Non Investment-Grade</i>“)</li> <li>- Einzelaktien</li> <li>- Spezialitätenfonds (z. B. Aktienfonds Emerging Markets)</li> <li>- Fondsanlagen mit hohen Risiken</li> </ul>
<b>0 %</b>	<b>sehr hohes</b> <b>Risiko</b>	Hochspekulativ (Risikoklasse 5) = 1. Nutzung höchster Renditechancen bei hohem Risiko unter Inkaufnahme von Totalverlusten. 2. Entspricht üblicherweise der Risikoklasse „bis 7“ in den wAI bzw. dem MiFID-Risikoindikator „7“.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- direkt gehaltene Optionen, Optionsscheine und Future</li> <li>- direkter oder indirekter Erwerb von Hedge- bzw. Dachhedge-Fonds</li> <li>- Private-Equity-Anlagen</li> <li>- geschlossene Immobilienbeteiligungen</li> </ul>

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Bielefeld, 11. Juni 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 900.11/01

# Steuerrichtlinie der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 13. Juni 2019

## Inhaltsübersicht

### Präambel

- § 1 Steuerliches Leitbild und Steuerkonformität
- § 2 Verantwortung für die steuerlichen Pflichten
- § 3 Tax Compliance Management System
- § 4 Zuständigkeit der Steuerfunktion(en)
- § 5 Aufgaben der Steuerfunktionen und der Steuerverantwortlichen
- § 6 Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Führungskräfte
- § 7 Kommunikation mit Steuerbehörden und Steuerprüfern
- § 8 Dokumentation und Kommunikation von steuerlichem Fehlverhalten
- § 9 Schlussbestimmung

Anlage 1 zur Steuerrichtlinie der Evangelischen Kirche von Westfalen:

- Folgen bzgl. der Verletzung steuerlicher Erklärungsspflichten
- Die Abgabenordnung (AO)
- Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter
- Die Risiken
- Zusammenfassung

### Präambel

Damit die kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts der Erklärung der Steuerpflichten in geordneter Form nachkommen, hat die Kirchenleitung die folgende Steuerrichtlinie erlassen. Die Steuerrichtlinie legt die Rahmenbedingungen des steuerlichen Handelns fest und schafft Bewusstsein und Transparenz.

Die Steuerrichtlinie ergänzt die jeweilige Gesetzgebung, Verwaltungsvorschriften sowie weitere interne Richtlinien und Anweisungen.

Die Steuerrichtlinie richtet sich an alle Amtsträgerinnen und Amtsträger und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und der angeschlossenen rechtlich unselbstständigen Gruppierungen unabhängig von der jeweiligen Funktion.

### § 1

#### Steuerliches Leitbild und Steuerkonformität

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Verbänden und Landeskirche leisten im Rahmen der kirchlichen Ordnungen auf unterschiedliche Art und Weise ihren Beitrag im

Auftrag der Kirche, die frohe Botschaft Jesu Christi in der Welt zu verkünden.

Zum Beitrag aller gehören unmittelbar auch die Einhaltung von Steuergesetzen und die Ablehnung jeder Form von Gestaltungsmissbrauch. In diesem Sinne wird höchster Wert auf die vollständige und fristgemäße Abgabe von Steuererklärungen und die rechtzeitige Abführung von Steuern und Sozialabgaben gelegt.

### § 2

#### Verantwortung für die steuerlichen Pflichten

Für die ordnungsgemäße Erfüllung der steuerlichen Pflichten in der Evangelischen Kirche von Westfalen ist nach außen hin jeweils die oder der Vorsitzende des Leitungsorgans als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter verantwortlich. Mögliche Delegationen ergeben sich aus den kirchlichen Ordnungen, insbesondere aus Kirchenordnung und Verwaltungsorganisationsgesetz. Im Folgenden werden alle Personen und Organisationseinheiten, denen Aufgaben zur Erledigung steuerrechtlicher Vorgaben übertragen worden sind, unter dem Begriff Steuerfunktion(en) zusammengefasst. Es ist sicherzustellen, dass eindeutige Zuständigkeiten in verlässlichen Über- und Unterordnungsverhältnissen organisiert werden und steuerrelevante Aufgaben nicht von Personen erledigt werden, denen Aufgaben der Kirchengemeinde zugeordnet sind. Das Steuerrecht lässt im Übrigen keinen exkulpierten Verweis auf organisatorische Problematiken gelten.

### § 3

#### Tax Compliance Management System

Der Umfang der materiellen und formellen Steuerpflichten hat ein Ausmaß und eine Komplexität erreicht, die die dauerhafte Einrichtung eines TCM-Systems zur Erfüllung dieser Anforderungen sowie zur Bewältigung verbleibender Risiken erfordert. Mit einem TCM-System wird ein kontinuierlich laufender Prozess installiert, der durch die sukzessive Identifizierung und Analyse steuerlicher Risiken und die Entwicklung von Grundsätzen, Regelungen und organisatorischen wie prozessualen Maßnahmen sicherstellt, dass sich alle Beteiligten in steuerlicher Hinsicht gesetzeskonform verhalten. Dafür ist es notwendig, dass die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Steuerfunktionen, die in der Erfüllung von steuerlichen Pflichten innerhalb und außerhalb der Organisation einbezogen sind, schriftlich festgelegt werden.

Um auf Änderungen steuerlicher Vorschriften und Verfahren angemessen reagieren zu können, müssen die steuerrelevanten Prozesse regelmäßig analysiert, überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden. In diesem Sinne werden die Kenntnisse und Fähigkeiten der auf unterschiedlichen Ebenen mit den Steuerpflichten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stets aktuell zu halten und zu verbessern sein. So können steuerliche Regelverstöße zum Schutz aller und im Sinne der Verantwortung gegenüber den Gemeindegliedern vermieden werden.

Diese Grundsätze basieren auf den Prüfungsstandards, die das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) unter der Bezeichnung IDW PS 980 (IDW Praxishinweis 1/2016 – Stand 31. Mai 2017) veröffentlicht hat. In Abhängigkeit von der Größe und Komplexität der Organisation sollen in das TCM-System sieben – miteinander in Wechselwirkung stehende – Grundelemente einfließen:

1. Tax Compliance – Kultur:

Sie bildet die Grundlage für ein angemessenes und wirksames TCM-System und wird geprägt durch die Grundeinstellungen und Verhaltensweisen aller Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf Sorgfalt und Rechtstreue ausgerichtet sind. Seitens der Leitungsorgane und der Führungskräfte muss glaubhaft und schlüssig zum Ausdruck kommen, dass die Einhaltung steuerlicher Vorschriften notwendig und wichtig ist, Verstöße nicht geduldet werden dürfen und Zuwiderhandlungen intern – auch wegen etwaiger Außenwirkungen – sanktioniert werden. Die Steuerfunktionen müssen frühzeitig und umfassend in steuerrelevante Fragen eingebunden werden.

2. Tax Compliance – Ziele:

Sie werden in einem Steuerleitbild (siehe Anlage) niedergelegt und bilden den Rahmen für die Aufgaben der Steuerfunktionen.

3. Tax Compliance – Risiken:

Unter Berücksichtigung der Tax Compliance – Ziele werden die Risiken für Verstöße gegen einzuhaltende steuerliche Regeln festgestellt und dokumentiert.

4. Tax Compliance – Programm:

Auf der Grundlage der Risikobeurteilung sind geeignete Maßnahmen zu entwickeln und einzuführen, die diesen Risiken entgegenwirken. Ebenso sind Vorgehensweisen und Verhaltensregeln bei entdeckten Regelverstößen festzulegen, zu dokumentieren und zu kommunizieren.

5. Tax Compliance – Organisation:

Die Leitungsorgane bzw. Verwaltungsleitungen geben die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie die Ablauforganisation für die Einhaltung der steuerlichen Pflichten als integralen Bestandteil der Verwaltungsorganisation vor. Die Zuständigkeiten müssen in organisatorischer, fachlicher und prozesstechnischer Hinsicht eindeutig, lückenlos und überschneidungsfrei geregelt sein. Ferner sind auf allen Ebenen Vertretungsregelungen zu implementieren.

6. Tax Compliance – Kommunikation:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Bearbeitung steuerrelevanter Sachverhalte befasst sind, müssen über das TCM-System sowie über die festgelegten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten informiert werden.

7. Tax Compliance – Überwachung und Verbesserung:

Das TCM-System ist auf Basis einer geeigneten Dokumentation regelmäßig zu überwachen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Die Gesamtverantwortung für das TCM-System und für die Inhalte der schriftlichen Dokumentationen und Veröffentlichungen liegt bei der gesetzlichen Vertreterin oder bei dem gesetzlichen Vertreter.

## § 4

### Zuständigkeit der Steuerfunktion(en)

Für die Anmeldung und Abführung der Sozialabgaben und Lohnsteuern ist die Gehaltsabrechnungsstelle beim Landeskirchenamt zuständig.<sup>1</sup> Diese ist diesbezüglich Steuerfunktion.

Die weiteren Steuerfunktionen für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände ergeben sich aus dem Verwaltungsorganisationsgesetz (VwOrgG). Auf die Ausführungsverordnung zum VwOrgG (insbesondere auf den Aufgabenplan Kreiskirchenamt) wird ausdrücklich verwiesen.

Die Stellen, die für eine Körperschaft Steuerfunktion sind, sind durch Beschluss des Leitungsorganes zu bestimmen. Die Steuerfunktionen für die Landeskirche selbst, ihre Ämter, Einrichtungen und Schulen werden durch Dienstordnung und Geschäftsordnung für das Landeskirchenamt festgelegt.

Für die kirchliche Aufsicht sowie für das Strukturieren der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für alle steuerrelevanten Arbeitsprozesse gelten die Vorgaben von Kirchenordnung, Verwaltungsorganisationsgesetz (VwOrgG) und Verwaltungsordnung (VwO.k bzw. VwO.d).

## § 5

### Aufgaben der Steuerfunktionen und der Steuerverantwortlichen

Die Steuerfunktionen stellen sicher, dass die steuerlichen Verfahren und Fristen eingehalten, die erforderlichen Steuererklärungen abgegeben und die Abgaben und Steuern vollständig abgeführt werden. Für die Erledigung der insofern relevanten Tätigkeiten sind ausreichende Stellvertretungsregelungen zu treffen.

Sofern bei Tatbeständen steuerlicher Gestaltungsspielraum besteht, treffen die Steuerfunktionen eine Risiko-Entscheidung dahin gehend, dass im Zweifel die Auslegung im Sinne der Finanzverwaltung erfolgt. Die Steuerfunktionen stimmen die Entscheidungsfindungen mit dem Umsatzsteuer-Team ab und dokumentieren und archivieren diese in Schriftform.

Die Steuerfunktionen beraten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten hinsichtlich der steuerlichen Beurteilung und Behandlung einzelner Sachverhalte. Insbesondere stellen sie in Abstimmung mit dem Umsatzsteuer-Team Informationsschreiben und Arbeitsunterlagen zu steuerlichen Themen und Arbeitsabläufen zur Verfügung. Darüber hinaus informieren sie sich regelmäßig hinsichtlich der aktuellen steuerlichen Gesetzeslage und geben ihre Kenntnisse im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten weiter.



Die Organisation des TCM-Systems verantworten unbeschadet der grundsätzlichen Verantwortung der Leitungsorgane die Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter der zentralen Verwaltungsstellen (hier: Kreiskirchenämter).

## § 6

### **Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Führungskräfte**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen nach ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten dazu bei, das steuerliche Leitbild der Evangelischen Kirche von Westfalen zu erfüllen. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, sind die in den verschiedenen Aufgabenfeldern relevanten steuerlichen Vorschriften und die internen Richtlinien, Unterlagen und festgelegten Arbeitsabläufe zu kennen, zu verstehen und umzusetzen.

Die Führungskräfte tragen zur Unterstützung dieser Aufgabe bei, indem sie als Multiplikatoren über Entscheidungen, Prozesse und steuerliche Vorgänge in allen Arbeitsbereichen informieren. Im Zweifel sind Informationen mit dem Umsatzsteuer-Team abzustimmen.

Entscheidungen werden im Dialog mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gründlich vorbereitet. Gefundene Entscheidungen werden sorgfältig überprüft und erforderlichenfalls korrigiert.

Berichterstattungen zu steuerrelevanten Themen, damit verbundene Änderungen sowie Aktualisierungen erfolgen über die gängigen Kommunikationswege und Plattformen (z. B. im Intranet). Hierdurch wird ein regelmäßiger Informationsaustausch innerhalb der Verantwortungsbereiche sowie fachübergreifend sichergestellt.

Gleichzeitig sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet, Informationen selbstständig einzuholen und darüber hinaus in ihren Arbeitsbereichen als Multiplikatoren zu wirken.

Die den Steuerfunktionen gegebenen Richtlinien, Musterformulare oder Checklisten mit Steuerbezug sind verbindlich anzuwenden. Eine absichtliche Nichtverwendung der Unterlagen kann nicht toleriert werden (siehe auch Anlage 1 zu dieser Richtlinie). Aus diesem Grund sind im Zweifel auch dienstrechtliche Konsequenzen zu ziehen.

Bei Fragen zur Beurteilung steuerlicher Sachverhalte, die mehrere oder alle kirchlichen Körperschaften als Ganzes betreffen, ist das Umsatzsteuer-Team zur Klärung des Sachverhaltes einzubeziehen.

## § 7

### **Kommunikation mit Steuerbehörden und Steuerprüfern**

Alle kirchlichen Körperschaften kommunizieren – in der Regel in Zusammenarbeit mit dem Umsatzsteuer-Team – neben der reinen Abgabe der Steuererklärungen laufend und anlassbezogen mit den Finanzverwaltungen und ggf. mit Zoll, kommunalen Steuerämtern etc. und unterstützen die regelmäßigen Außen-

prüfungen der Finanzverwaltungen (Lohnsteuer- und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen, abgekürzte Außenprüfungen und/oder allgemeine Betriebsprüfungen).

Der Umgang mit den Finanzverwaltungen und Steuerprüferinnen und Steuerprüfern soll stets von gegenseitigem Respekt und Vertrauen sowie Verständnis für die Position des jeweils anderen geprägt sein.

Die Kommunikation mit den Finanzverwaltungen übernehmen grundsätzlich die Steuerfunktionen. Die Kommunikation mit den persönlich im Hause tätigen Steuerprüferinnen und Steuerprüfern erfolgt je nach Aufgabenbereich über die jeweilige Leitung des Sachgebietes. Diese kann bei Bedarf die Zuständigkeit auf die Steuerfunktionen oder gesondert beauftragte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter übertragen. Die steuerrechtlich vorgeschriebenen und weitere geeignete Vorbereitungen sind rechtzeitig zu treffen und die erforderlichen Informationen an Vorgesetzte und Leitungsorgane zu geben.

## § 8

### **Dokumentation und Kommunikation von steuerlichem Fehlverhalten**

Wenn in gutem Glauben davon ausgegangen wird, dass im Zusammenhang mit einem Geschäftsvorgang jemand entgegen steuerrechtlicher Bestimmungen und/oder dem TCM-System gehandelt hat, gerade handelt oder möglicherweise handeln wird, sollten die Bedenken dokumentiert und der oder dem Vorgesetzten bekannt gegeben werden. Diese oder dieser hat Kontakt zum Umsatzsteuer-Team aufzunehmen und gegebenenfalls parallel die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle zu informieren.

## § 9

### **Schlussbestimmungen**

Die Richtlinie tritt zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Bielefeld, 13. Juni 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. h. c. Kurschus Dr. Kupke  
Az.: 972.310

<sup>1</sup> Die Kirchenleitung hat zu § 4 Absatz 1 beschlossen, dass für Kirchenkreise, die bisher nicht über die Gehaltsabrechnungsstelle beim Landeskirchenamt abrechnen, eine Übergangsfrist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 gilt.

### **Anlage 1 zur Steuerrichtlinie der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgen bzgl. der Verletzung steuerlicher Erklärungspflichten**

Im Folgenden wird ein Überblick über Normierungen zu Pflichtverletzungen im Steuerrecht und zu etwaigen Auswirkungen gegeben. Mit dieser Risikodarstellung soll eine Problemanzeige erfolgen, denn:

„Aus der öffentlich-rechtlichen Natur des Steuerschuldverhältnisses ergibt sich, dass es sich bei Steuerrecht um zwingendes Recht handelt.“<sup>1</sup>

**Leitsatz 1: Steuerrecht ist zwingendes Recht.****Die Abgabenordnung (AO)**

Ein Grundpfeiler der Philosophie des Steuerrechts sind Regelungen zu sogenannten „Ungehorsamsfolgen und die daraus abgeleiteten Druckmittel eigener Art.“<sup>2</sup>

Die Bestimmungen der AO sind unter anderem von dieser Philosophie durchwoben. Die AO selbst ist ein grundlegendes Gesetz für das Steuerrecht. In ihr werden allgemeine Regeln und Begriffsdefinitionen für das Steuerrecht festgelegt.

Für die folgenden Ausführungen wurde der Wortlaut einschlägiger Paragraphen der AO in möglichst verständlicher Form umgeschrieben und nur die für die tägliche Arbeit wichtigsten Passagen übernommen. So bilden die nachfolgenden Zeilen keine vollständige Wiedergabe aller zu beachtenden Bestimmungen. Die Ausführungen sollen aber zur Vorsicht mahnen und anregen, sich bei Fragestellungen zu Fristversäumnis, Fehlmeldungen in Steuererklärungen oder unvollständigen Steuererklärungen etc. sehr frühzeitig mit dem Umsatzsteuer-Team in Verbindung zu setzen.

**Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter**

Nach § 34 der AO haben die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts deren steuerliche Pflichten zu erfüllen. Dabei haben sie insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Steuern aus den Mitteln entrichtet werden, die sie verwalten. Steht eine Vermögensverwaltung anderen Personen als den Eigentümern des Vermögens oder deren gesetzlichen Vertretern zu, so wie es für die zentralen Verwaltungsstellen – also den Kreiskirchenämtern – in den kirchlichen Ordnungen geregelt ist, haben die sogenannten Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter die Pflichten bis hin zu den steuerlichen Erklärungspflichten so weit zu erfüllen, wie ihre Verwaltung reicht. Das heißt: Für eine kreiskirchliche Verwaltung liegt die Zuständigkeit bei allen ihr zugeordneten kirchlichen Körperschaften. Das schließt auch die bei diesen angeschlossenen unselbstständigen Gruppierungen ein.

Für die vorstehend beschriebenen Zuständigkeiten und Verantwortungen werden in der AO den Vertreterinnen und Vertretern Haftungen für etwaiges Fehlverhalten auferlegt (s. § 69 AO).

Um zu vermeiden, dass Verantwortliche oder für die Verantwortlichen handelnde Personen überhaupt in die Nähe von Fehlverhalten geraten, sollte eine „möglichst große Übereinstimmung von Arbeitsbefugnis und Entscheidungsbefugnis“ hergestellt sein.<sup>3</sup>

**Leitsatz 2: Steuerrecht verlangt eindeutige Festlegungen von Befugnissen.**

Und wenn dann doch etwas geschehen ist, muss die Frage nach dem Verschulden geklärt werden. Dies geschieht nicht nach kirchlichem Recht (gegebenenfalls wird dieses parallel bei Dienstvergehen anzuwenden sein), sondern nach den Bestimmungen der AO.

**Die Risiken**

Die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter haften nach § 69 AO, soweit Ansprüche aus dem Schuldverhältnis infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt oder soweit infolgedessen Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden. Dabei reicht bzgl. der Vorsatzformen bedingter Vorsatz aus. Das bedeutet: Jemand hält eine Tatbestandsverwirklichung für möglich und nimmt den Eintritt des sog. Taterfolges billigend in Kauf. Die Haftung umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

Es ist daher alles organisatorisch Notwendige zu veranlassen, dass weder einzelne Personen noch eine gesamte Organisation ein Verschulden trifft bzw. treffen kann. Dies setzt ein eindeutiges Regelwerk für das jeweilige Handeln voraus.

**Leitsatz 3: Risiken werden durch eindeutigen Organisationsaufbau und durch eindeutige und verlässliche Regelungen der Arbeitsabläufe vermieden.**

Gegen diejenigen, die ihrer Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß nachkommen, kann durch die Finanzverwaltungen ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Von der Festsetzung eines Verspätungszuschlags ist abzusehen, wenn die oder der Erklärungspflichtige glaubhaft macht, dass die Verspätung entschuldbar ist; das Verschulden einer Vertreterin oder eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen ist derjenigen oder demjenigen zuzurechnen, die oder der die steuerlichen Erklärungsfristen einzuhalten hat.

Eine Organisation, die weder ein stabiles internes Kontrollsystem aufgebaut hat noch eindeutige Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten festgelegt hat, kann sich nach hergebrachten Grundsätzen nicht glaubhaft für eine Verspätung entschuldbar machen. Dies gilt natürlich auch für deren Vertreterinnen und Vertreter.

**Leitsatz 4: Für Organisationsverschulden haften die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter.**

Wenn Verspätungszuschläge von den Finanzverwaltungen festgesetzt werden, kann das für die kirchlichen Körperschaften zu großen zusätzlichen Zahlungsverpflichtungen führen. Denn ein Verspätungszuschlag beträgt in der Regel für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer, mindestens jedoch 10 Euro für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung. Für Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr oder auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen, beträgt der Verspätungszuschlag für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 Prozent der um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeiträge verminderten festgesetzten Steuer, mindestens



jedoch 25 Euro für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung.

Und in Fällen der jährlich abzugebenden Lohnsteueranmeldungen sind bei der Bemessung des Verspätungszuschlags die Dauer und Häufigkeit der Fristüberschreitung sowie die Höhe der Steuer zu berücksichtigen.

Bei Nichtabgabe der Steuererklärung ist der Verspätungszuschlag für einen Zeitraum bis zum Ablauf desjenigen Tages zu berechnen, an dem die erstmalige Festsetzung der Steuer wirksam wird.

Wenn auch ein Verspätungszuschlag auf volle Euro abzurunden ist und höchstens 25.000 Euro betragen darf, kann eine Pflichtverletzung gerade auch für eine kleinere kirchliche Körperschaft und/oder deren Vertreterin und/oder Vertreter zu sehr drastischen Größenordnungen führen, zumal ein Verspätungszuschlag bereits festgesetzt werden kann, wenn das Ver säumnis schuldhaft erscheint.

Bei deutlich über 450 kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts stellen etwaige Verspätungszuschläge keineswegs eine Bagatelgröße dar, weil ein Organisationsverschulden aller Voraussicht nach sofort mehrere kirchliche Körperschaften betreffen würde.

**Leitsatz 5: (Nachgewiesenes) Verschulden Einzelner bzw. Organisationsverschulden bewirkt Vermögenschaden für die kirchlichen Körperschaften.**

In der AO werden spezielle Offenbarungspflichten festgelegt.

Erkennt eine Steuerpflichtige oder ein Steuerpflichtiger nachträglich vor Ablauf der Festsetzungsfrist, dass eine von ihm oder für ihn abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und dass es dadurch zu einer Verkürzung von Steuern kommen kann oder bereits gekommen ist oder dass eine zu entrichtende Steuer nicht in der richtigen Höhe entrichtet worden ist, so ist sie oder er verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen und die erforderliche Richtigstellung vorzunehmen (§ 153 AO).

Die Verpflichtung trifft auch den Gesamtrechtsnachfolger einer oder eines Steuerpflichtigen und eben auch die nach § 34 AO für den Gesamtrechtsnachfolger oder die Steuerpflichtige oder den Steuerpflichtigen handelnden Personen (siehe Ausführungen zum Begriff „Verantwortung“). Die Anzeigepflicht besteht ferner auch, wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder sonstige Steuerbegünstigung nachträglich ganz oder teilweise wegfallen.

„Unter den Begriff Erklärung fallen nicht nur ‚Steuererklärungen‘ oder Anträge [...], sondern alle steuerlich erheblichen Erklärungen, wie z. B. Bilanzen, Auskünfte, Stundungs- und Erlassanträge der oder des Steuerpflichtigen. Diese Erklärungen müssen im Zeitpunkt der Abgabe unrichtig oder unvollständig gewesen sein.“<sup>4</sup>

Soweit die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

Für die kirchlichen Körperschaften kann die Schätzung der Besteuerungsgrundlage evtl. ein Prüfungsvorgang wie in einem „Schneeballsystem“ bedeuten. Hinweise der einen Überprüfung würden in der betroffenen Verwaltung zu weiteren Recherchen bzgl. anderer Körperschaften führen usw.

**Leitsatz 6: Ein Fehler der kreiskirchlichen Verwaltung bzgl. der steuerlichen Erklärungen für eine Körperschaft führt zur weiteren Fehlersuche der Finanzverwaltungen bzgl. anderer – der zentralen Verwaltungsstelle angeschlossenen – Körperschaften.**

Grundlage für die vorstehende Aussage und den Leitsatz 6 ist die Möglichkeit der Finanzverwaltungen zum sog. äußeren Betriebsvergleich. „Dabei werden die Besteuerungsgrundlagen und Kennzahlen [...] des zu schätzenden Betriebes mit einzelnen gleichartigen Betrieben verglichen.“<sup>5</sup>

Die Verwaltungsstellen müssen also regelmäßig bzw. dauerhaft in der Lage sein, ihren Erklärungspflichten rechtskonform und fristgerecht nachzukommen. Sie sind in der Verpflichtung, Bücher oder Aufzeichnungen, die nach den Steuergesetzen zu führen sind, vorzulegen und eine ausreichend beweiskräftige Buchführung vorzuhalten. Letztendlich sind jegliche Mitwirkungspflichten zu erfassen und entsprechende Verrichtungen zu dokumentieren. Auch müssen Aufzeichnungen für Geschäftsvorfälle zeitnah erstellt und für die Steuerbehörden verwertbar sein.

Das bedeutet, dass für alle kirchlichen Körperschaften einheitliche automatisierte Verfahren implementiert werden müssen. Dies gilt insbesondere für ein Fakturierungsprogramm und für ein bzgl. der steuerrelevanten Buchungen vollständig abgebildetes Verfahren in einer verlässlichen Buchführung für das Neue Kirchliche Finanzmanagement.

**Leitsatz 7: Die steuerlichen Erklärungen sind voll automatisiert zu erstellen und der Finanzverwaltung – ebenfalls voll automatisiert – zuzuleiten.**

Säumniszuschläge werden nach Korrektur der steuerlichen Erklärungen nicht zurückerstattet. Denn: „Wird die Festsetzung einer Steuer oder Steuervergütung aufgehoben, geändert oder berichtigt, so bleiben die bis dahin verwirkten Säumniszuschläge unberührt; das Gleiche gilt, wenn ein Haftungsbescheid zurückgenommen, widerrufen oder berichtigt wird. Erlischt der Anspruch durch Aufrechnung, bleiben Säumniszuschläge unberührt, die bis zur Fälligkeit der Schuld des Aufrechnenden entstanden sind“ (§ 240 AO).

Allerdings entstehen Säumniszuschläge nicht bei steuerlichen Nebenleistungen. Steuerliche Nebenleistungen sind eben z. B. Verzögerungsgelder, Verspätungszuschläge, Säumniszuschläge oder auch Zwangsgelder und vieles andere mehr.

In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als verwirkt worden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

Im Ergebnis haben die Steuerbehörden vollständige Durchgriffsmöglichkeiten und können Handlungen, beispielsweise also die Abgabe von Erklärungen oder Duldungen oder Unterlassungen, erzwingen. Dabei werden sie dasjenige Zwangsmittel bestimmen, durch das die oder der Pflichtige und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt werden. Das Zwangsmittel muss in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck stehen (§ 328 AO).

Dass in Extremfällen auch Freiheitsstrafen drohen, wird an dieser Stelle lediglich erwähnt und auf prominente Fälle der letzten Jahre verwiesen. Auch werden nicht nur die tatsächlichen Taten, sondern auch schon die entsprechenden Versuche geahndet (§ 370 Abs. 2 AO).

Der Katalog zu etwaigen Pflichtverletzungen in der AO umfasst beispielsweise Tatbestände zu

- steuerlich erheblichen Tatsachen,
- unrichtigen oder unvollständigen Angaben,
- pflichtwidrigem Verschweigen steuerlich erheblicher Tatsachen,
- Steuerverkürzungen in großem Ausmaß,
- nicht gerechtfertigten Steuervorteilen,
- Missbrauch von Befugnis oder Stellung als Amtsträgerin oder Amtsträger,
- nachgemachten oder verfälschten Belegen,
- Belegen, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
- nach Gesetz buchungs- oder aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfällen oder Betriebsvorgängen, die nicht oder in tatsächlicher Hinsicht unrichtig aufzeichnet oder verbucht sind,
- Mitteilungspflichten, die nicht vollständig sind oder rechtzeitig erfolgen.

### Zusammenfassung

Die sieben Leitsätze bilden das Gerüst, an welchem sich die Arbeit der kirchlichen Körperschaften und die Normierungen für deren Arbeit mit Blick auf die steuerrechtlichen Vorgaben nicht mehr nur orientieren sollten, sondern tatsächlich müssen.

1. Steuerrecht ist zwingendes Recht.
2. Steuerrecht verlangt eindeutige Festlegungen von Befugnissen.
3. Risiken bzgl. der steuerlichen Erklärungspflichten werden durch eindeutigen Organisationsaufbau und durch eindeutige und verlässliche Regelungen der Arbeitsabläufe vermieden.
4. Für Organisationsverschulden haften die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter.
5. (Nachgewiesenes) Verschulden Einzelner bzw. Organisationsverschulden bewirkt Vermögensschaden für die kirchlichen Körperschaften.
6. Ein Fehler der kreiskirchlichen Verwaltung bzgl. der steuerlichen Erklärungen für eine Körperschaft führt zur weiteren Fehlersuche der Finanzverwaltungen bzgl. anderer – der zentralen Verwaltungsstelle angeschlossenen – Körperschaften.
7. Die steuerlichen Erklärungen sind voll automatisiert zu erstellen und der Finanzverwaltung – ebenfalls voll automatisiert – zuzuleiten.

Die Risikodarstellung bezüglich der Folgen etwaiger Pflichtverletzungen ist eine Problemanzeige für alle kirchlichen Körperschaften und für die mit der Aufgabenerledigung betrauten Verwaltungen. Die aufgezeigten erkennbaren Risiken können durch geeignete organisatorische Maßnahmen und durch konkrete Rahmenvorgaben sehr stark – teilweise bis auf null – reduziert werden.

<sup>1</sup> Lammerding/Scheel/Brehm, Abgabenordnung und FGO einschließlich Steuerstrafrecht, Erich Fleischer Verlag, 16. Auflage, 2012, Seite 85

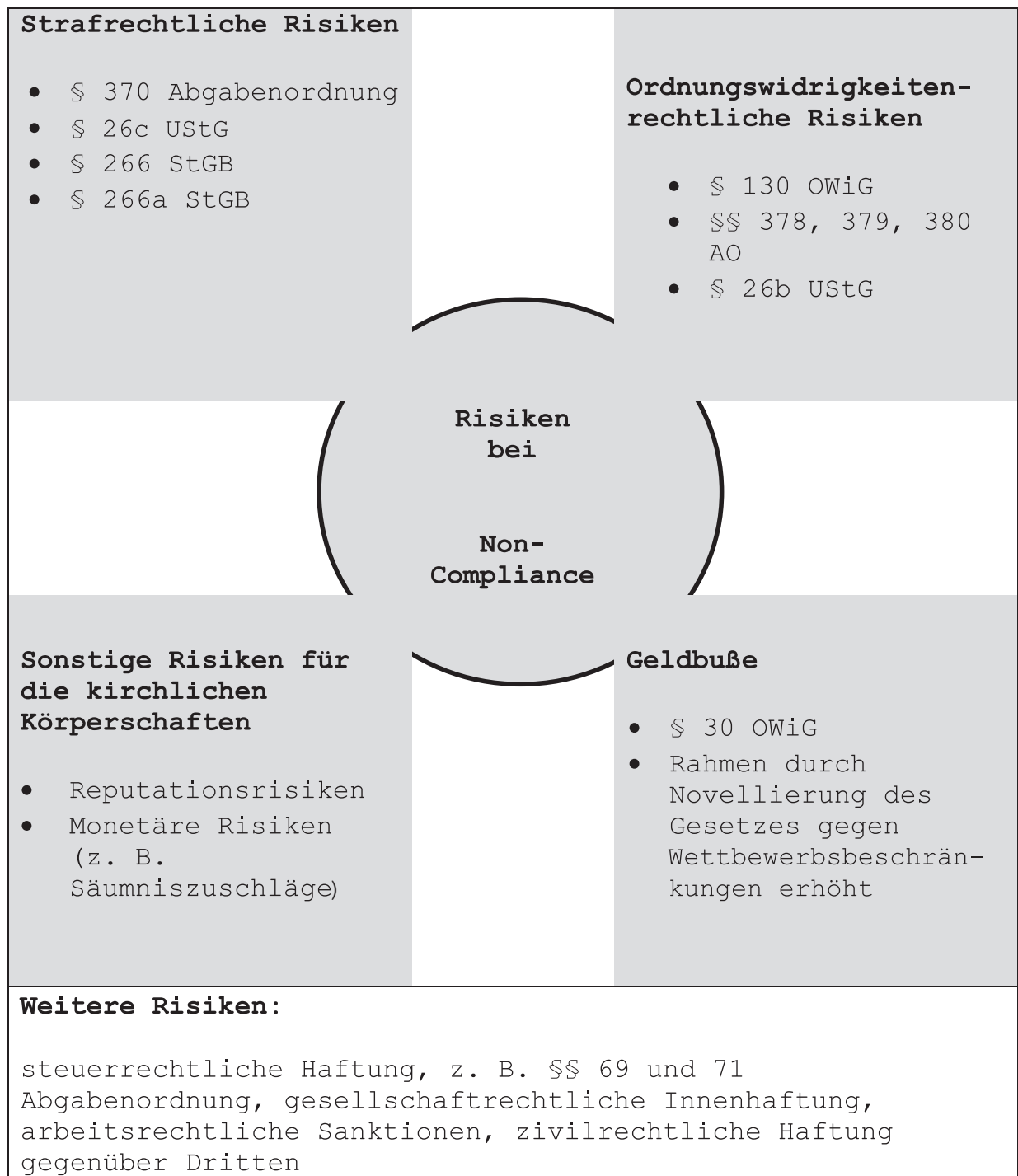
<sup>2</sup> Ebenda, Seite 30

<sup>3</sup> Vgl. Siepmann/Siepmann, Verwaltungsorganisation, Verlag Kohlhammer, 6. Auflage, 2004, Seite 86 ff.

<sup>4</sup> Lammerding/Scheel/Brehm, Seite 189/190

<sup>5</sup> Lammerding/Scheel/Brehm, Seite 196

## Abbildung der Risiken bei Non-Compliance



## Änderung der Richtlinien gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 4 Finanzausgleichsgesetz für die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle

**Gemeinsame Kirchensteuerstelle** Bielefeld, 15.05.2019  
Az.: 954.04

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle hat die Änderung der Richtlinien gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 4 Finanzausgleichsgesetz für die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle vom 23. Juni 2005 (KABl. 2005 S. 178), zuletzt geändert am 7. Juli 2010 (KABl. 2011 S. 138), beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

### Änderung der Richtlinie 7

Die Richtlinie 7 Absatz 1 gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 4 Finanzausgleichsgesetz für die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle (RiLi GemKiStStelle) wird wie folgt ergänzt:

Folgender Satz 7 wird eingefügt:

„Einnahmen aus der einmaligen (Teil-)Auszahlung des angesparten Versorgungskapitals aus der betrieblichen oder der privaten Altersvorsorge (z. B. aus einer Betriebsrente oder aus einer Kapitallebensversicherung), aus der Veräußerung eines Teilbetriebs, aus einem privaten Veräußerungsgeschäft oder ähnliche Einnahmen, die zu laufenden Einkünften führen, sind durch diese Richtlinie nicht begünstigt.“

### Inkrafttreten

Diese Richtlinienänderung tritt am 15. Mai 2019 in Kraft.

## Arbeitsrechtsregelungen

### Kirchliches Arbeitsrecht

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 23.05.2019  
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) am 15. Mai 2019 die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

## I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 7 Absatz 6 Vom 15. Mai 2019

### § 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 23. Januar 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „regelmäßige Arbeitszeit (§ 6 Absätze 1 bis 3 und 5)“ durch die Wörter „individuell festgesetzte Arbeitszeit der oder des Mitarbeitenden“ ersetzt.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 15. Mai 2019 in Kraft.

Dortmund, 15. Mai 2019

### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Koopmann

## II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 20 Absatz 6 Vom 15. Mai 2019

### § 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 23. Januar 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 20 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Sätze 7 und 8 werden eingefügt:  
„Liegt zwischen der Begründung des Arbeitsverhältnisses oder der Änderung der individuellen Arbeitszeit und dem maßgeblichen Ereignis für die Entgeltfortzahlung kein voller Kalendermonat, ist der Tagesdurchschnitt anhand der konkreten individuellen Daten zu ermitteln. Dazu ist die Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für diesen Zeitraum zugestanden haben, durch die Zahl der tatsächlich in diesem Zeitraum erbrachten Arbeitstage zu teilen.“
- b) Sätze 7 bis 9 werden Sätze 9 bis 11.
- c) Satz 10 wird wie folgt gefasst:

„Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 die für diese Ausfalltage auf Basis des Tagesdurchschnitts zustehenden Beträge sowie die Ausfalltage selbst unberücksichtigt.“

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 15. Mai 2019 in Kraft.

Dortmund, 15. Mai 2019

### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Koopmann

## III.

### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Lehrkräfte in der Pflege Vom 15. Mai 2019

## § 1

### Änderung des

#### Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP-BAT-KF) – Anlage 1 zum BAT-KF, der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 18. Juni 2018 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In die Gliederung wird folgende Ziffer 3.12 nach Ziffer 3.11 angefügt:  
„3.12. Lehrkräfte in der Pflege“
- In den Berufsgruppen wird folgende Berufsgruppe nach der Berufsgruppe 3.11 angefügt:

#### „3.12. Lehrkräfte in der Pflege<sup>1</sup>

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt- gruppe
1.	Lehrkräfte	9
2.	Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation <sup>2</sup>	10
3.	Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung <sup>3</sup> und entsprechender Tätigkeit sowie Lehrkräfte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben	11

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt- gruppe
4.	Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung <sup>4</sup> und entsprechender Tätigkeit sowie Lehrkräfte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben <sup>5</sup>	12
5.	Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung <sup>4</sup> und erfolgreich absolviertem Vorbereitungsdienst (Referendariat) <sup>6</sup> und entsprechender Tätigkeit	13
6.	Stellvertretende Schulleitungen bis 150 Schülerinnen und Schüler	13
7.	Schulleitungen bis 150 Schülerinnen und Schüler	14
8.	Stellvertretende Schulleitungen ab 150 Schülerinnen und Schüler	14
9.	Schulleitungen ab 150 Schülerinnen und Schüler	15

#### Anmerkungen:

- Der Berufsgruppenplan gilt für Lehrkräfte, die in der Alten- oder Krankenpflege, in Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie im Gesundheits- und Sozialwesen an Gesundheits- und Krankenpflegeschulen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeschulen und Fachseminaren oder Fachschulen für Altenpflege (Pflegeschulen) zur Ausbildung der Fachkräfte und im Bereich der Pflegehilfe unterrichten.
- Eine entsprechende Zusatzqualifikation liegt vor, wenn eine Weiterbildung zum/zur Unterrichtspfleger/in erfolgreich abgeschlossen wurde. Bei Lehrkräften, die nicht von Satz 1 erfasst sind, liegt eine entsprechende Zusatzqualifikation vor, wenn mindestens 720 Stunden zu mindestens je 45 Unterrichtsminuten theoretischer Unterricht innerhalb von zwei Jahren und bei berufsbegleitender Ausbildung innerhalb von längstens drei Jahren vermittelt worden sind.
- Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert und



für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

- 4 Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer Universität, pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule oder an einer nach Landesrecht anerkannten staatlichen Hochschule (außer Fachhochschulen) mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Magisterprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist oder mit einer Masterprüfung beendet wurde. Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

- 5 Gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten im Sinne der Fallgruppe 4 liegen vor, wenn Bestandsschutz nach § 65 Absatz 4 Nummer 3 Pflegeberufegesetz gegeben ist und die Lehrkraft auf Masterniveau ausgebildet wurde. Dies setzt min-

destens eine Regelstudienzeit von acht Semestern voraus.

- 6 Die konkreten Voraussetzungen sowie der Ablauf und die Dauer des Vorbereitungsdienstes werden von den einzelnen Bundesländern geregelt. In der Regel ist eine bestandene erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder ein lehramtbezogener Masterabschluss (Master of Education) einer Hochschule die wesentliche Voraussetzung, um den Vorbereitungsdienst für das entsprechende Lehramt absolvieren zu können. Der Vorbereitungsdienst dauert zwischen 18 und 24 Monate. Er endet mit der zweiten Staatsprüfung.“

## § 2

### Änderung des Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF für Angestellte im Pflegedienst

Der Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Angestellte im Pflegedienst (Pflegepersonal-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – PEGP.BAT-KF) – Anlage 2 zum BAT-KF, der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 19. September 2012 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Teil A. Pflegepersonal, das unter § 8 Absatz 6 Satz 1 BAT-KF fällt, wird wie folgt geändert:
 

Aus Anlage 2 zum BAT-KF für Angestellte im Pflegedienst (Pflegepersonal – Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – PEGP.BAT-KF), Abschnitt A „Pflegepersonal, das unter § 8 Absatz 6 Satz 1 BAT-KF“ fällt, wird wie folgt geändert:

  - a) In der Entgeltgruppe 9b werden Fallgruppe 10 und 20 unter Beibehaltung der Angabe der Ziffer gestrichen.
  - b) In der Entgeltgruppe 9c werden Fallgruppe 9, 10, 19 und 20 unter Beibehaltung der Angabe der Ziffer gestrichen.
  - c) In der Entgeltgruppe 9d werden Fallgruppe 7, 8, 9, 15 und 16 unter Beibehaltung der Angabe der Ziffer gestrichen.
  - d) In der Entgeltgruppe 10a werden Fallgruppe 6, 7 und 10 unter Beibehaltung der Angabe der Ziffer gestrichen.
  - e) In der Entgeltgruppe 11a wird Fallgruppe 4 unter Beibehaltung der Angabe der Ziffer gestrichen.
2. In den Anmerkungen werden die Ziffern 17, 19, 26 und 28 unter Beibehaltung der Angabe der Ziffer gestrichen.

## § 3

### Überleitung

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Lehrkräfte in der Pflege, die am 30. Juni 2019 in einem Arbeitsverhältnis, auf das der BAT-KF Anwendung findet, stehen und das nach dem 1. Juli 2019 fortbesteht.
- (2) Die Mitarbeitenden werden der Entgeltgruppe zugeordnet, deren Tätigkeitsmerkmale ihre Tätigkeit überwiegend entspricht.



(3) Die Stufenfindung richtet sich nach § 14 Absatz 5 BAT-KF in entsprechender Anwendung.

(4) Mitarbeitende, deren bisheriges Entgelt (Tabellenentgelt einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages oder einer gegebenenfalls zustehenden Ausgleichszulage nach § 14 Absatz 4 BAT-KF und einer etwaigen am 30. Juni 2019 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage) vor Überleitung nach dieser Arbeitsrechtsregelung höher ist als das Entgelt, das sie nach der Überleitung erhalten würden, erhalten die Differenz zwischen ihrem bisherigen und jetzigen Entgelt als Besitzstandszulage. Diese Besitzstandszulage wird bei Stufensteigerungen in vollem Umfang auf den Stufengewinn angerechnet. Die Besitzstandszulage verändert sich bei Entgeltanpassungen um denselben vom Hundertsatz bzw. in demselben Umfang wie das Entgelt der derzeitigen Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe des Mitarbeitenden.

(5) Mitarbeitende, deren bisheriges Entgelt (Tabellenentgelt einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages oder einer gegebenenfalls zustehenden Ausgleichszulage nach § 14 Absatz 4 BAT-KF und einer etwaigen am 30. Juni 2019 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage) vor Überleitung nach dieser Arbeitsrechtsregelung mindestens vier vom Hundert niedriger ist als das Entgelt, das sie nach der Überleitung erhalten würden, erhalten abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 2 BAT-KF in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis längstens 30. Juni 2025 Entgelt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Grundlage der Entgeltberechnung bleibt für die Dauer der Überleitung das jeweils gültige Tabellenentgelt gemäß der Eingruppierung zum 30. Juni 2019 einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages oder einer gegebenenfalls zustehenden Ausgleichszulage nach § 14 Absatz 4 BAT-KF und einer etwaigen am 30. Juni 2019 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage.
- b) Ab 1. Juli 2019 erhalten diese Mitarbeitenden eine Zulage in Höhe von vier vom Hundert ihres bisherigen Entgelts gemäß Buchstabe a.
- c) Die restliche prozentuale Tabellensteigerung wird grundsätzlich gleichmäßig auf bis zu fünf Jahre verteilt, wobei der Mitarbeitende pro Jahr jeweils zum 1. Juli mindestens eine Steigerung in Höhe von vier vom Hundert auf das Entgelt gemäß Buchstabe a zuzüglich der Zulage erhält, bis das endgültige Tabellenentgelt gemäß Eingruppierung zum 1. Juli 2019 erreicht ist. Verbleibt in einem Jahr von der Gesamtsteigerung weniger als vier vom Hundert auf das Entgelt gemäß Buchstabe a, so erhält der Mitarbeitende ab diesem

Zeitpunkt anstelle der Zulage das Entgelt gemäß Eingruppierung zum 1. Juli 2019.

- d) Die Zulage nimmt vollumfänglich an zwischenzeitlichen Tariferhöhungen teil. Maßgeblich für die Erhöhung der Zulage sind die Entgeltgruppe und die Stufe der Eingruppierung zum Zeitpunkt der Erhöhung.
- e) Sofern während der zeitlichen Streckung Stufensteigerungen stattfinden, erhöht sich die Zulage um die betragsmäßige Differenz zwischen der alten und neuen Stufe.
- f) Bei Änderungen der vertraglich festgelegten Arbeitszeit erhöht oder vermindert sich die Zulage im gleichen Verhältnis.

Spätestens ab 1. Juli 2025 ist das volle Entgelt entsprechend der Eingruppierung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 BAT-KF an die betroffenen Mitarbeitenden zu zahlen.

(6) Werden die Mitarbeitenden, die nach dem 30. Juni 2019 Entgelt gemäß Absatz 4 oder Absatz 5 erhalten, höhergruppiert, gilt § 14 Absatz 4 BAT-KF entsprechend. Werden Mitarbeitende, die nach dem 30. Juni 2019 das Entgelt gemäß Absatz 4 oder Absatz 5 erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe das Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag unterhalb des Entgelts inklusive Besitzstandszulage oder Zulage nach Absatz 5 liegt, jedoch nicht weniger als bei einer Neueinstellung. Im Übrigen gilt § 14 Absatz 4 BAT-KF entsprechend.

(7) Durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 BAT-KF kann eine für die Mitarbeitenden günstigere Streckung des Überleitungsgewinns vereinbart werden oder auf die Streckung verzichtet werden.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Dortmund, 15. Mai 2019

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Koopmann

#### IV.

#### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Bereitschaftsdienstentgelte

Vom 15. Mai 2019

#### § 1

##### Änderung des BAT-KF zum 1. Juni 2018

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeits-

rechtsregelung vom 23. Januar 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anlage 5 Nr. 2 erhält die aus Anhang 1 ersichtliche Fassung.

### § 2

#### Änderung des BAT-KF zum 1. Dezember 2018

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

Anlage 5 Nr. 2 erhält die aus Anhang 2 ersichtliche Fassung.

### § 3

#### Änderung des BAT-KF zum 1. März 2020

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 2 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

Anlage 5 Nr. 2 erhält die aus Anhang 3 ersichtliche Fassung.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Abweichend hiervon treten

- a) § 2 am 1. Dezember 2018
- b) § 3 am 1. März 2020

in Kraft.

Dortmund, 15. Mai 2019

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Koopmann

### Anhang 1 zu § 1

#### Bereitschaftsdienstentgelte in Euro Anlage 5 zum BAT-KF

#### 2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet gültig vom 1. Juni 2018 bis 30. November 2018

Entgeltgruppe	Stunden- vergütung	
12a	27,69	
11b	25,88	
11a	24,46	
10a	22,88	
9d	22,05	
9c	21,27	
9b	20,31	
9a	19,98	
8a	19,07	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a
7a	18,32	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a
4a	16,95	
3a	15,70	
2a	14,93	

## Anhang 2 zu § 2

**Bereitschaftsdienstentgelte in Euro**  
**Anlage 5 zum BAT-KF**

**2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet**  
**gültig vom 1. Dezember 2018 bis 29. Februar 2020**

Entgeltgruppe	Stunden- vergütung	
12a	28,60	
11b	26,73	
11a	25,26	
10a	23,64	
9d	22,78	
9c	21,97	
9b	20,98	
9a	20,64	
8a	19,69	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a
7a	18,92	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a
4a	17,51	
3a	16,22	
2a	15,42	

## Anhang 3 zu § 3

**Bereitschaftsdienstentgelte in Euro**  
**Anlage 5 zum BAT-KF**

**2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet**  
**gültig ab 1. März 2020**

Entgeltgruppe	Stunden- vergütung
12a	28,90
11b	27,01
11a	25,53
10a	23,88
9d	23,01
9c	22,20
9b	21,20
9a	20,86

Entgeltgruppe	Stundenvergütung	
8a	19,90	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a
7a	19,12	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a
4a	17,69	
3a	16,39	
2a	15,58	

## Satzungen / Verträge

### Satzung der Zentralfriedhofscommission Münster

Die Zentralfriedhofscommission Münster nimmt seit der Errichtung des Zentralfriedhofs in Münster dessen Pflege und Verwaltung wahr. Die Zentralfriedhofscommission Münster ist seit ihrer Entstehung eine Körperschaft öffentlichen Rechts aus mehreren katholischen und evangelischen Kirchengemeinden. Die Zentralfriedhofscommission ist kraft Genehmigung durch die Königliche Regierung von Preußen vom 27. Juli 1885, bestätigt durch Bescheid der Bezirksregierung Münster vom 15. Mai 2014, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die nachstehend aufgeführten Kirchengemeinden sowie der Ev. Kirchenkreis Münster haben entschieden, der Zentralfriedhofscommission Münster die gesamte Trägerschaft des Zentralfriedhofs zu übertragen:

Katholische Dompfarre in Münster, Beschluss vom 19. Januar 2018 Nr. 7

Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Münster, Beschluss vom 7. Februar 2018 Nr. 7.4

Katholische Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd in Münster, Beschluss vom 7. März 2018 Nr. 6.1

Katholische Kirchengemeinde St. Lamberti in Münster, Beschluss vom 22. Januar 2018 Nr. 8

Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser in Münster, Beschluss vom 28. Februar 2018 Nr. 5.1.1

Katholische Kirchengemeinde St. Mauritius in Münster, Beschluss vom 26. Februar 2018 Nr. 10.2

Evangelischer Kirchenkreis Münster, Beschluss vom 5. November 2018 Nr. 4.8

### § 1 Name, Sitz, Aufgabe

- (1) Die Bezeichnung der Körperschaft lautet:  
Zentralfriedhofscommission Münster.
- (2) Sitz der Körperschaft ist Münster in Westfalen.
- (3) Die Zentralfriedhofscommission Münster führt ein eigenes Siegel.
- (4) Die Zentralfriedhofscommission Münster ist die Trägerin des Zentralfriedhofs in Münster. Sie erfüllt ihre Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen und kirchlichen Vorschriften des Bistums Münster, namentlich dem Bestattungsgesetz NRW, dieser Satzung, der jeweils geltenden Friedhofsordnung und Friedhofsgebührensatzung.
- (5) Die Zentralfriedhofscommission Münster richtet sich in Ausübung ihrer Tätigkeiten nach gesetzlichen und kirchlichen Vorschriften des Bistums Münster und der Evangelischen Kirche von Westfalen auf der Grundlage der christlichen Begräbniskultur.
- (6) Im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen steht der Zentralfriedhofscommission Münster insbesondere die Befugnis zu, über Einführung, Veränderung und Aufhebung allgemeiner Gebühren für die Nutzung des Zentralfriedhofs zu beschließen.
- (7) Die Zentralfriedhofscommission Münster verpflichtet sich zur Anwendung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und der Mitarbeitervertreterordnung in der jeweils für das Bistum Münster geltenden Fassung.

### § 2

#### Organe der Zentralfriedhofscommission Münster

Organe der Zentralfriedhofscommission Münster sind

- a) die Zentralfriedhofscommission (§ 3–6),
- b) der Geschäftsführer (§ 7).

**§ 3****Zentralfriedhofskommission/Zusammensetzung**

(1) Die Zentralfriedhofskommission ist wie folgt besetzt:

Katholische Dompfarre in Münster, 1 Mitglied in Person des Dompfarrers oder eines Vertreters des Domkapitels

Katholische Kirchengemeinde Fleilig Kreuz in Münster, 1 Mitglied in Person des Pfarrers oder eines anderen Vertreters des Kirchenvorstandes

Katholische Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd in Münster, 1 Mitglied in Person des Pfarrers oder eines anderen Vertreters des Kirchenvorstandes

Katholische Kirchengemeinde St. Lamberti in Münster, 1 Mitglied in Person des Pfarrers oder eines anderen Vertreters des Kirchenvorstandes

Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser in Münster, 1 Mitglied in Person des Pfarrers oder eines anderen Vertreters des Kirchenvorstandes

Katholische Kirchengemeinde St. Mauritz in Münster, 1 Mitglied in Person des Pfarrers oder eines anderen Vertreters des Kirchenvorstandes

Evangelischer Kirchenkreis Münster, 2 Mitglieder, die vom Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Münster berufen werden.

(2) Die Vertreter der Kirchengemeinden werden durch ihren Kirchenvorstand oder im Falle der Dompfarre vom Domkapitel auf jeweils drei Jahre gewählt. Die Vertreter des Evangelischen Kirchenkreises Münster werden durch den Kreissynodalvorstand auf jeweils 4 Jahre gewählt.

(3) Die Mitglieder der Zentralfriedhofskommission können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Zentralfriedhofskommission von ihrem Amt zurücktreten. Sollte ein gewähltes Mitglied ausscheiden, so ist eine Nachwahl für die verbleibende Dauer des Amtes durchzuführen.

(4) Für den Fall der Verhinderung eines Mitglieds der Zentralfriedhofskommission entsenden die von ihm vertretene Kirchengemeinde bzw. der von ihm vertretene Evangelischen Kirchenkreis Münster einen Vertreter dieses Mitglieds. Für die Vertreter gilt § 3 Absatz 2 Satz 2 bis 7 entsprechend.

(5) Alle Mitglieder der Zentralfriedhofskommission sind gleichermaßen stimmberechtigt.

(6) Die Zentralfriedhofskommission muss sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Mitglieder der Zentralfriedhofskommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(8) Es ist ein namentliches Verzeichnis der Mitglieder der Zentralfriedhofskommission sowie ihrer Stellvertreter aufzustellen. Eine Ausfertigung dieses Verzeichnisses ist beim Bischöflichen Generalvikariat Münster und der Evangelischen Kirche von Westfalen einzureichen, denen auch jede Änderung der Mitglie-

der der Zentralfriedhofskommission alsbald anzuzeigen ist.

(9) Mitarbeiter der Zentralfriedhofskommission Münster können nicht Mitglieder der Zentralfriedhofskommission sein.

**§ 4****Zentralfriedhofskommission/Aufgaben**

(1) Die Angelegenheiten des Zentralfriedhofs Münster werden von der Zentralfriedhofskommission wahrgenommen. Ihr obliegt die Beschlussfassung insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Haushaltsplan und Jahresrechnung des Zentralfriedhofs Münster,
- b) Personalangelegenheiten, die Zentralfriedhofskommission kann Personalangelegenheiten durch Beschluss an den Geschäftsführer delegieren oder zurücknehmen,
- c) die Billigung des Haushaltsplanes sowie die Feststellung des Jahresabschlusses,
- d) die Auswahl des Wirtschaftsprüfers,
- e) Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- f) der Erlass und die Änderung der Satzung für die Zentralfriedhofskommission,
- g) der Erlass und die Änderung der Friedhofssatzung,
- h) der Erlass und die Änderung der Friedhofsgebührensatzung,
- i) der Erlass und die Änderung einer etwaigen Gestaltungssatzung,
- j) der Beschluss über die Übernahme oder die Aufgabe einer Friedhofsträgerschaft,
- k) der Beschluss über die Auflösung der Zentralfriedhofskommission Münster,
- l) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers oder mehrerer Geschäftsführer, Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Zentralfriedhofskommission,
- m) der Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer der Zentralfriedhofskommission Münster,
- n) die Entlastung der Geschäftsführung,
- o) die Entscheidung zu Ausnahme- und Härtefallregelungen hinsichtlich der in der Friedhofssatzung des Zentralfriedhofs festgelegten Regelungen.

**§ 5****Zentralfriedhofskommission/Sitzungen**

(1) Der Vorsitzende beruft die Zentralfriedhofskommission ein, sooft es zur ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist.

(2) Ferner ist eine Sitzung der Zentralfriedhofskommission einzuberufen, wenn dies von zwei Mitgliedern der Zentralfriedhofskommission Münster, dem



Bischöflichen Generalvikariat Münster oder der Evangelischen Kirche von Westfalen unter Angabe des Einberufungsgrundes beantragt wird. Kommt der Vorsitzende dem Einberufungsverlangen innerhalb von 7 Tagen nach Zugang des Einberufungsverlangens nicht nach, so kann, falls die Einberufungsvoraussetzungen vorliegen, die Sitzung der Zentralfriedhofskommission durch das Bischöfliche Generalvikariat Münster bzw. die Evangelische Kirche von Westfalen, im Einvernehmen mit der jeweils anderen kirchlichen Aufsichtsbehörde, einberufen werden. In diesem Fall benennen das Bischöfliche Generalvikariat Münster bzw. die Evangelische Kirche von Westfalen einvernehmlich für diese Sitzung einen Sitzungsleiter, der nicht der Zentralfriedhofskommission angehört.

(3) Die Einladung sämtlicher Mitglieder zur ordentlichen Sitzungen erfolgt in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens 7 Tage vor der Sitzung. Der Lauf der 7-tägigen Einberufungsfrist beginnt mit dem der Versendung der Einladung folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. Die Zentralfriedhofskommission kann Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften fassen, wenn alle Mitglieder der Zentralfriedhofskommission vertreten sind und kein Mitglied widerspricht.

(4) Der Vorsitzende der Zentralfriedhofskommission leitet die Sitzungen, er bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände.

## § 6

### Zentralfriedhofskommission/Beschlussfassung

(1) Die Zentralfriedhofskommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend ist.

(2) Wenn Mitglieder zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht in beschlussfähiger Anzahl erschienen sind, so ist die Zentralfriedhofskommission stets beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male zur Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge der Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die ordnungsgemäße Anzahl der Mitglieder ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(3) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Im Falle der Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

(4) Beschlüsse über die Änderung der Satzung der Zentralfriedhofskommission Münster, den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer sowie seine Bestellung bzw. Abberufung bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Über die Sitzungen der Zentralfriedhofskommission ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Der Vorsitzende oder eine von ihm beauftragte Person leitet den Mitgliedern der Zen-

tralfriedhofskommission eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich, spätestens nach Ablauf von drei Wochen nach der Sitzung, zu.

(6) Beschlüsse können ausnahmsweise im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Zentralfriedhofskommission der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ausdrücklich zustimmen. Die Zustimmung kann in Textform erfolgen. Die Aufforderung zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgt unter Angabe der Beschlussgegenstände und unter Bestimmung einer Frist zur Stimmabgabe durch den Vorsitzenden der Zentralfriedhofskommission in Textform. Die Einhaltung der Fristvorschriften der Einberufung (§ 4 Absatz 2) ist nicht erforderlich. Die Aufforderung zur Beschlussfassung wird an die übrigen Mitglieder der Zentralfriedhofskommission an die jeweils zuletzt von ihnen angegebene Adresse versandt. Dazu hat jedes Mitglied der Zentralfriedhofskommission unverzüglich die Anschrift anzugeben, unter der ihm gegenüber Mitteilungen und Erklärungen aller Art abzugeben sind. Entsprechendes gilt für jede spätere Änderung der Anschrift. Die Stimmabgabe erfolgt in Textform. Nicht oder nicht rechtzeitig bei der Zentralfriedhofskommission Münster eingetroffene Stimmabgaben gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss im Umlaufverfahren kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Zentralfriedhofskommission ihre Stimme hinsichtlich der Beschlussgegenstände abgegeben hat. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich nach Ablauf der Abgabefrist vom Vorsitzenden der Zentralfriedhofskommission bzw. seinem Vorsitzenden zu protokollieren. Abschriften des Protokolls sind den übrigen Mitgliedern der Zentralfriedhofskommission unter Angabe des Absendedatums zu übersenden.

(7) Protokolle und die entsprechende Genehmigung des Protokolls sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

## § 7

### Geschäftsführer

(1) Die Zentralfriedhofskommission Münster hat mindestens einen Geschäftsführer.

(2) Ist ein Geschäftsführer bestimmt, vertritt dieser die Zentralfriedhofskommission allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestimmt, vertreten die Geschäftsführer die Zentralfriedhofskommission gemeinschaftlich. Die Zentralfriedhofskommission kann jedem der Geschäftsführer eine Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Die Geschäftsführer weisen ihre Vertretungsbefugnis durch eine Vertretungsbescheinigung nach, die durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder der Zentralfriedhofskommission unter Berücksichtigung des Siegels der Zentralfriedhofskommission Münster unterzeichnet worden ist.

(3) Der Geschäftsführer wird durch Beschluss der Zentralfriedhofskommission berufen. Der Vorsitzende der Zentralfriedhofskommission vertritt die Zentralfriedhofskommission Münster bei Abschluss und



Änderung des Anstellungsvertrages sowie im Fall eines Rechtsstreits mit dem Geschäftsführer. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer.

(4) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Zentralfriedhofs. Zu den Aufgaben des Geschäftsführers zählen insbesondere:

- a) die Aufstellung eines Wirtschaftsplans zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres,
- b) die Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung,
- c) der Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen nach Maßgabe der Geschäftsordnung,
- d) die Vergabe und die Beendigung von Grabstätten-Nutzungsrechten,
- e) die Umsetzung von Beschlüssen der Zentralfriedhofskommission,
- f) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Zentralfriedhofskommission Münster,
- g) jährlicher Bericht über die Tätigkeit an die Zentralfriedhofskommission.

(5) Die Geschäftsordnung kann Beschränkungen der Befugnisse der Geschäftsführer regeln.

## § 8

### Datenschutz

Die von der Zentralfriedhofskommission Münster zur Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiteten personenbezogenen Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse unterliegen den gesetzlichen Datenschutzregelungen über den kirchlichen Datenschutz in den für das Bistum Münster geltenden Fassungen. Dies gilt auch für gespeicherte, übermittelte und veränderte Daten.

## § 9

### Rechnungswesen und Prüfung

Für das Rechnungswesen für den Zentralfriedhof gelten die Vorschriften des HGB. Nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung ist dieser Abschluss durch den von der Zentralfriedhofskommission bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu testieren. Der Jahresabschluss und das Prüfungsergebnis wird dem Bischöflichen Generalvikariat Münster und der Evangelischen Kirche von Westfalen mitgeteilt.

## § 10

### Schiedsverfahren

In inneren Streitverfahren sowie zur Beilegung von Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen haben die Organmitglieder der Zentralfriedhofskommission Münster vor der Anrufung staatlicher und kirchlicher Gerichte die „Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen“ für die Diözese Münster anzurufen.

## § 11

### Kirchliche Aufsicht und Genehmigungen

(1) Das Bischöfliche Generalvikariat Münster nimmt die Aufsicht über die Zentralfriedhofskommission wahr und stellt das Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Westfalen in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen her. Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

(2) Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen folgende Rechtsgeschäfte der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats Münster und, sofern sich die Grundstücke im Eigentum oder Miteigentum des Ev. Kirchenkreises Münster befinden, des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen: Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; Aufgabe des Eigentums an Grundstücken; Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

(3) Zur ihrer Wirksamkeit bedürfen folgende Rechtsgeschäfte der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats Münster:

- a) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten und Zustimmung zur behördlicher Widmung von Grundstücksflächen,
- b) Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieverklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen,
- c) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Zentralfriedhofskommission, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer bereits eingegangenen Verbindlichkeit besteht,
- d) Erlass und Änderung der Satzung der Zentralfriedhofskommission,
- e) Erlass und Änderung einer Satzung für den Zentralfriedhof,
- f) Erlass und Änderung einer Friedhofsgebührensatzung,
- g) der Erlass und die Änderung einer etwaigen Gestaltungssatzung,
- h) Beschluss über eine etwaigen Übernahme oder Aufgabe der Friedhofsträgerschaft für eine Kirchengemeinde bzw. für den Evangelischen Kirchenkreis Münster,
- i) Beschluss über die Auflösung der Zentralfriedhofskommission Münster,
- j) die Übernahme der Trägerschaft eines weiteren Friedhofs.

## § 12

### Inkrafttreten der Satzung

Die zuvor vom Bischöflichen Generalvikariat Münster und der Evangelischen Kirche von Westfalen genehmigte Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster und im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von

Westfalen in Kraft. Fällt der Zeitpunkt der Veröffentlichung in den beiden Amtsblättern auseinander, so ist für das Inkrafttreten der Satzung das spätere Datum der Veröffentlichung ausschlaggebend.

Münster, 12. November 2018

(L. S.) † Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

### **Genehmigung**

In Verbindung mit dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Münster vom 15. November 2018

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 23. April 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Bock

Az.: 723.00-4300

## **Urkunden**

### **Veränderung der Gemeindegrenzen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bladenhorst-Zion und der Evangelischen Paulus- Kirchengemeinde Castrop**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

#### **§ 1**

Die Grenzen zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bladenhorst-Zion und der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Castrop – beide Evangelischer Kirchenkreis Herne – werden neu festgesetzt.

#### **§ 2**

Der neue Grenzverlauf zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bladenhorst-Zion und der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Castrop beginnt im Südwesten am Schnittpunkt der Grenze zur Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Herne mit der Kommunalgrenze der Städte Herne und Castrop-Rauxel. Von hier folgt sie der kommunalen Grenze zwischen den beiden oben genannten Städten in nördlicher Richtung, bis sie auf die kommunale Grenze zur Stadt Recklinghausen stößt, die gleichzeitig die Grenze der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde

Bladenhorst-Zion und der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Castrop zu den Gemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen bildet. Im Übrigen bleiben die Grenzverläufe unverändert.

#### **§ 3**

Der Teil der Kirchengemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bladenhorst-Zion, der in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet wohnt, wird der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Castrop zugeordnet.

#### **§ 4**

Rechtsnachfolgerin an dem kirchlichen Grundvermögen ist diejenige Körperschaft, auf deren Gebiet das kirchliche Grundvermögen ab Rechtskraft liegt.

#### **§ 5**

Die Urkunde tritt am 30. September 2019 in Kraft.

Bielefeld, 16. April 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Conring

Az.: 010.11-3825

Die Veränderung der Gemeindegrenzen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bladenhorst-Zion zur Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Castrop – beide Evangelischer Kirchenkreis Herne – wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 8. Mai 2019 – Az.: 48.03 – staatlich genehmigt.

### **Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### **§ 1**

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Heepen, Evangelischer Kirchenkreis Bielefeld, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

#### **§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Bielefeld, 11. Juni 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Wallmann

Az.: 302.1-2229/03

## Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Siegen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Siegen, Evangelischer Kirchenkreis Siegen, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Bielefeld, 11. Juni 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4824/02

## Errichtung und Bestimmung des Stellenumfanges der 5. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Schwelm

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### § 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Schwelm wird eine 5. Kreispfarrstelle (Projekt Jugendkirche) errichtet und als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

### § 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 172).

### § 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Bielefeld, 11. Juni 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-4700/05

## Bestimmung des Stellenumfanges der 9. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Soest-Arnsberg

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### § 1

Die Bestimmung der 9. Kreispfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg (Regionaler Gemeindeaufbau) als eine, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird, wird aufgehoben.

### § 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 172).

### § 3

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Bielefeld, 11. Juni 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-5500/09

## Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Herdecke

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### § 1

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Herdecke, Evangelischer Kirchenkreis Hagen, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

### § 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

### § 3

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Bielefeld, 11. Juni 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3320/02

**Bestimmung des Stellenumfanges  
der 3. Pfarrstelle  
der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde  
Münster**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde Münster, Evangelischer Kirchenkreis Münster, wird in der Zeit vom 1. August 2019 bis zum 31. März 2021 als Pfarrstelle bestimmt, in der uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen wird.

**§ 2**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Bielefeld, 11. Juni 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4310/03

**Bestimmung des Stellenumfanges  
der 3. Pfarrstelle  
der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde  
Witten**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Witten, Evangelischer Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird ab dem 15. Juli 2019, befristet für 6 Jahre, als Pfarrstelle bestimmt, in der uneinge-

schränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen wird.

**§ 2**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 15. Juli 2019 in Kraft.

Bielefeld, 11. Juni 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3608/03

**Bekanntmachungen**

**Kollektenplan für das Jahr 2020**

**Landeskirchenamt**

Bielefeld, 13.06.2019

Az.: 941.1

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 2020 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig. Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungstexte zu.

Zur Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan ist § 54 der Verwaltungsordnung zu beachten, wo es heißt:

- (2) 1Die Kollekte an Sonn- und Feiertagen ist nach dem Kollektenplan der Landeskirche abzukündigen und einzusammeln. 2Abweichungen vom Kollektenplan in Form eines Tausches von planmäßig vorgesehenen Kollektenzwecken bedürfen der Genehmigung des Superintendenten oder der Superintendentin. 3Wenn der Tausch Sonntage innerhalb eines Monats betrifft, ist er ohne Genehmigung des Superintendenten oder der Superintendentin

möglich.<sup>4</sup>An den Hauptfesttagen (Heiligabend, Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Pfingsten) ist eine Abweichung vom Kollektenplan nicht zulässig; dies gilt auch für die Sonntage Kantate und Erntedankfest.

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im Übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Fei-

ertagen, für die im landeskirchlichen Kollektenplan keine Zweckbestimmung vorgesehen ist, der Kollekten in sonstigen Gottesdiensten und der Kollekten in Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesondert gesammelt.

**Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.**

### I. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
1.	F <sup>1</sup>	01.01.2020	Neujahr	Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
2.	F	05.01.2020	2. Sonntag nach Weihnachten	Für Projekte in der diakonisch-missionarischen Ausbildung
3.		12.01.2020	1. Sonntag nach Epiphania	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
4.		19.01.2020	2. Sonntag nach Epiphania	Für die Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler
5.		26.01.2020	3. Sonntag nach Epiphania	Für den Dienst an wohnungslosen Menschen
6.		02.02.2020	Letzter Sonntag nach Epiphania	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
7.		09.02.2020	Septuagesimae	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen
8.		16.02.2020	Sexagesimae	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
9.		23.02.2020	Estomihi	Für Projekte mit Arbeitslosen
10.		01.03.2020	Invocavit	Für Populärmusik in der Kirche
11.		08.03.2020	Reminiscere	Für bedrängte und verfolgte Christen in der Welt
12.		15.03.2020	Okuli	Für den Dienst an Frauen und deren Kindern in besonderen Notlagen
13.		22.03.2020	Lätare	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
14.		29.03.2020	Judika	Für die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen und die Evangelische Frauenarbeit in Westfalen

### II. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
15.	F	05.04.2020	Palmarum	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
16.	F	09.04.2020	Gründonnerstag	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
17.	F	10.04.2020	Karfreitag	Für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge
18.	F	12.04.2020	Ostersonntag	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck



Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
19.	F	13.04.2020	Ostermontag	Für die Aktion „Kirchen helfen Kirchen“
20.	F	19.04.2020	Quasimodogeniti	Für die Kinder- und Jugendhilfe
21.		26.04.2020	Misericordias Domini	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
22.		03.05.2020	Jubilate	Für die evangelische Jugendarbeit in Westfalen <sup>2</sup>
23.		10.05.2020	Kantate	Für die evangelische Kirchenmusik
24.		17.05.2020	Rogate	Für die Bahnhofsmision
25.		21.05.2020	Christi Himmelfahrt	Für die Weltmission
26.		24.05.2020	Exaudi	Für die Männerarbeit in Westfalen und die Evangelische Arbeitnehmerbewegung
27.		31.05.2020	Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
28.		01.06.2020	Pfingstmontag	Für das Diakonische Werk der EKD
29.	F	07.06.2020	Trinitatis	Für besondere Aufgaben evangelischer Schulen in der Evangelischen Kirche von Westfalen
30.		14.06.2020	1. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit mit Ausländern und Flüchtlingen in Westfalen
31.		21.06.2020	2. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
32.	F	28.06.2020	3. Sonntag nach Trinitatis	Für den kirchenmusikalischen und theologischen Nachwuchs

### III. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
33.	F	05.07.2020	4. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
34.	F	12.07.2020	5. Sonntag nach Trinitatis	Für evangelische Heime für Kinder und Jugendliche
35.	F	19.07.2020	6. Sonntag nach Trinitatis	Für den Evangelischen Bund
36.	F	26.07.2020	7. Sonntag nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
37.	F	02.08.2020	8. Sonntag nach Trinitatis	Für die kirchliche Umweltarbeit
38.	F	09.08.2020	9. Sonntag nach Trinitatis	Für die evangelischen Kindertagesstätten
39.		16.08.2020	10. Sonntag nach Trinitatis	Für die christlich-jüdische Zusammenarbeit und für die evangelische Schülerarbeit in den Ländern des Nahen Ostens
40.		23.08.2020	11. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
41.		30.08.2020	12. Sonntag nach Trinitatis	Für die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen
42.		06.09.2020	13. Sonntag nach Trinitatis	Für die Diakonie in Westfalen <sup>3</sup>
43.		13.09.2020	14. Sonntag nach Trinitatis	Für die Weltmission
44.		20.09.2020	15. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
45.		27.09.2020	16. Sonntag nach Trinitatis	Für suchtkranke Menschen



## IV. Quartal

Nr.		Datum	Name des Sonntags	Zweckbestimmung
46.		04.10.2020	17. Sonntag nach Trinitatis, Erntedankfest	Für Brot für die Welt <sup>4</sup>
47.	F	11.10.2020	18. Sonntag nach Trinitatis	Für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“
48.	F	18.10.2020	19. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere seelsorgliche Dienste
49.	F	25.10.2020	20. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
50.		31.10.2020	Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen
51.		01.11.2020	21. Sonntag nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
52.		08.11.2020	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Für Hilfen zur Integration von Migranten
53.		15.11.2020	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres, Volkstrauertag	Für Projekte christlicher Friedensdienste
54.		18.11.2020	Buß- und Bettag	Für die Diakonie Katastrophenhilfe
55.		22.11.2020	Letzter Sonntag des Kirchenjahres, Ewigkeitssonntag	Für die Altenarbeit und die Hospizarbeit
56.		29.11.2020	1. Advent	Für die Hilfe für Schwangere in Notlagen
57.		06.12.2020	2. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
58.		13.12.2020	3. Advent	Für die „Werkstatt Bibel“ der von Cansteinschen Bibelanstalt in Westfalen
59.		20.12.2020	4. Advent	Für die Straffälligenhilfe
60.	F	24.12.2020	Heiligabend	Für Brot für die Welt
61.	F	25.12.2020	Weihnachtsfest	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
62.	F	26.12.2020	2. Weihnachtstag	Für Projekte im Dienst an Menschen mit Behinderungen
63.	F	27.12.2020	1. Sonntag nach Weihnachten	Für die Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler
64.	F	31.12.2020	Silvester	Für Projekte mit Arbeitslosen

<sup>1</sup> F = Ferien in NRW, es sind jeweils die unmittelbar umrahmenden Sonntage mitgekennzeichnet.

<sup>2</sup> Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

<sup>3</sup> Wird der Sonntag der Diakonie nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

<sup>4</sup> Wird das Erntedankfest nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

**Siegel  
der Ev. Epiphaniaskirchengemeinde  
Gelsenkirchen,  
Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen**

Landeskirchenamt  
Az.: 010.12-3028

Bielefeld, 20.05.2019



Die Evangelische Epiphaniaskirchengemeinde Gelsenkirchen, Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, führt nunmehr folgendes Siegel:

Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Beckhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Personalnachrichten

### Berufungen in den Probedienst

Zum 1. August 2019 als Pfarrer im Probedienst:

**Schwarzmann, Daniel.**

### Berufungen

Pfarrer Willy **Bartkowsky** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gronau, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken,

Pfarrer Mario **Huhn** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Menden, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Iserlohn,

Pfarrerinnen Sabine **Kuklinski** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Gronau, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken.

### Beurlaubungen

Pfarrer Dr. Andreas **Bedenbender**, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, infolge Übernahme einer Tätigkeit als Lehrkraft für besondere Aufgaben an der Universität Duisburg-Essen, Duisburg, mit Wirkung vom 1. August 2019 (§ 70 PfdG.EKD).

### Ruhestand

Pfarrerinnen Birgit **Möhrke-Schreiner**, zuletzt beurlaubt, zum 1. August 2019.

### Todesfälle

Pfarrerinnen i. R. Christine **Kowalczyk**, zuletzt Pfarrerin der Ev. Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Hagen, Ev. Kirchenkreis Hagen, am 14. April 2019 im Alter von 71 Jahren,

Pfarrerinnen i. R. Hildegard **Schulze**, zuletzt Pfarrerin des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid, am 2. Mai 2019 im Alter von 81 Jahren,

Pfarrer i. R. Siegfried **Steinberg**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gescher-Reken, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, am 2. Mai 2019 im Alter von 89 Jahren.

## Stellenangebote

### Pfarrstellen

## Evangelische Kirche von Westfalen

### Superintendentenstellen

Pfarrstelle der hauptamtlichen Superintendentin/des hauptamtlichen Superintendents des Ev. Kirchenkreises Unna zum 1. April 2020.

### Kreispfarrstellen

#### Besetzung durch Wahl des Kirchenkreises:

7. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Ev. Kirchenkreises Bielefeld zum 1. August 2019 (Dienstumfang 100%).

Bewerbungen sind an den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Bielefeld zu richten.

#### Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Kreispfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

4. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Ev. Kirchenkreises Hamm, zum 1. Juli 2019 (Dienstumfang 100 %),

5. Kreispfarrstelle (Projekt Jugendkirche) des Ev. Kirchenkreises Schwelm, zum 1. August 2019, befristet für sechs Jahre (Dienstumfang 50%),

9. Kreispfarrstelle (Regionaler Gemeindeaufbau) des Ev. Kirchenkreises Soest-Arnsberg, zum 1. Juli 2019 (Dienstumfang 100 %).

### Gemeindepfarrstellen

#### Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

#### Besetzung durch Gemeindevahl:

1. Pfarrstelle der Ev. Friedens-Kirchengemeinde Münster, Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. Juli 2019 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Münster an das Presbyterium zu richten.

#### Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Gemeindepfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Herdecke, Ev. Kirchenkreis Hagen, zum 1. Juli 2019 (Dienstumfang 50 %).

## Sonstige Stellen

### B-Kirchenmusikstelle in Coesfeld

Die Evangelische Kirchengemeinde Coesfeld sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

#### eine Musikerin/einen Musiker mit popularmusikalischem Schwerpunkt (B-Kirchenmusikstelle, 50 %).

Die Stelle ist neu eingerichtet und zunächst auf fünf Jahre befristet. Eine Entfristung und/oder Erweiterung der Stelle wird angestrebt.

Ziel ist es, in Coesfeld ein Zentrum für christliche Populärmusik zu schaffen.

Unser Wunsch an Sie:

- Sie setzen Ihre musikalischen und kommunikativen Fähigkeiten vor allem ein, um mit uns zusammen popularmusikalische Angebote zu entwickeln, mit denen wir die Kerngemeinde ebenso erreichen wie diejenigen, die bisher nur wenig mit unserer Gemeinde zu tun haben. Ihre Zielgruppen liegen nicht fest. Bei 2–3 Gruppenangeboten pro Woche ist Bandcoaching genauso möglich wie Gospelprojekte oder Chorarbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Sie gestalten mit unseren Pfarrern zusammen lebendige Gottesdienste. Orgelspiel auf dem Niveau der C-Prüfung wird vorausgesetzt.

Was Sie in Coesfeld erwartet:

- ein sehr offenes Feld: eine gute protestantische Tradition, an die Sie anknüpfen können und die weiten Raum für neue Ideen eröffnet,

- eine lebendige evangelische Gemeinde mit 5.400 Gemeindegliedern bei 1,5 Pfarrstellen, die in guter ökumenischer Nachbarschaft verbunden ist mit den kirchenmusikalisch klassisch aufgestellten katholischen Kirchengemeinden,
- ein Presbyterium und ein Aufbauverein, die sich auf eine weitere leidenschaftliche Mitarbeitende/einen weiteren leidenschaftlichen Mitarbeitenden freuen,
- eine überwiegend katholische Kreisstadt im Münsterland mit sehr guter Infrastruktur – zwischen Münster und dem Ruhrgebiet gelegen mit guter Anbindung an die A 31 und A 43,
- Vergütung nach BAT-KF.

Ihre Ansprechpartner:

Pfarrerin Birgit Henke-Ostermann  
Tel.: 02541 9260386

Kreiskantor Dr. Tamás Szócs  
Tel.: 02562 7260059

Landeskirchenmusikdirektor Harald Sieger  
Tel.: 0521 594-293

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum **15. September 2019** an die

Evangelische Kirchengemeinde Coesfeld  
Rosenstraße 18  
48653 Coesfeld

oder an [pfarrerin@henke-ostermann.de](mailto:pfarrerin@henke-ostermann.de).

Vorstellungsgespräche und praktische Vorstellungen sind für den 27. bzw. 28. September geplant.



**KIRCHENShop**  
Einkauf mit Vertrauen



**Jetzt anmelden  
und  
nachhaltig einkaufen!**

# KIRCHENShop

**Der Online Marktplatz für Kirche und Sozialwirtschaft**

Für Einrichtungen der Kirche und Sozialwirtschaft steht ein einzigartiger Online-Marktplatz zur Verfügung: der KIRCHENShop.

Er hilft Ihnen Zeit, Geld und Aufwand zu sparen. Nachhaltig, regional und wirtschaftlich einzukaufen war noch nie so einfach. Und das bei minimalem bürokratischem Aufwand. Überzeugen Sie sich selbst von Ihren Vorteilen.

## Starke Leistungen

- Über 100.000 Artikel
- Praktische Warenkorb-Optimierung
- Die Top-5-Suchergebnisse
- Gute Preise
- Nachhaltige und regionale Produkte

Beschäftigte einer kirchlichen Einrichtung oder der Sozialwirtschaft können künftig auch privat im KIRCHENShop einkaufen. Ihre Mitarbeitenden profitieren schon bald von den Einkaufsvorteilen und Sie von einer Stärkung Ihrer Arbeitgeberattraktivität. Erzählen Sie Ihren mitarbeitenden Menschen vom KIRCHENShop!



43599

[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)

**HKD-Service-Telefon**  
**0800 200 900 600**  
**Mo.-Do. von 8-17 Uhr**  
**Fr. von 8-16 Uhr**



[shop@kirchenshop.de](mailto:shop@kirchenshop.de)



## H 21098 Streifbandzeitung

### Gebühr bezahlt

#### Herausgeber:

**Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld**  
**Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld**  
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)  
Bankverbindung: KD-Bank eG Münster, IBAN: DE05 3506 0190 2000 0430 12, BIC: GENODED1DKD

#### Redaktion:

Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de](mailto:Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de)

#### Abonnenenverwaltung:

Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)

#### Herstellung:

wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 35 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3,50 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de) aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich